

RECHNUNG



SPEZIALFINANZIERUNGEN, SPEZIALFONDS UND ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL

ZUSATZDOKUMENTATION

IMPRESSUM

Herausgeber: Eidg. Finanzverwaltung

INHALTSVERZEICHNIS

1	EIN	IFÜHRUNG	
	11	ÜBERSICHT UND DEFINITIONEN	(
	12	GRÜNDE FÜR ZWECKBINDUNGEN	1
	13	FUNKTIONSWEISE UND AUSWEIS IN DER FINANZBERICHTERSTATTUNG	1.
	131	SPEZIALFINANZIERUNGEN	1.
	132	SPEZIALFONDS	14
		1 AUSWEIS VON SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN	1!
		2 AUSWEIS VON SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER	16
	133	ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL	16
2	SP	EZIALFINANZIERUNGEN	17
	21	SPEZIALFINANZIERUNGEN IM EIGENKAPITAL	10
	22	SPEZIALFINANZIERUNGEN IM FREMDKAPITAL	2.
3	SP	EZIALFONDS	33
	31	SPEZIALFONDS IN DER BUNDESRECHNUNG	3!
	311	SPEZIALFONDS IM EIGENKAPITAL	3!
		1 SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN	36
		2 SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER	39
	312	SPEZIALFONDS IM FREMDKAPITAL	4!
		1 SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN	46
		2 SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER	52
	32	SPEZIALFONDS MIT SONDERECHNUNG	5
	321	BAHNINFRASTRUKTURFONDS (BIF)	5
	322	NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSVERKEHRSFONDS (NAF)	60
4	ÜB	RIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL	63
	41	RADIO- LIND FERNSEHARGARE	61

VERZEICHNIS DER ZWECKGEBUNDENEN MITTEL

SPEZIALFINANZIERUNGEN, SPEZIALFONDS ODER ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL

ABWASSERABGABE	27
ACHILLE ISELLA-FONDS	54
ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND INVALIDENVERSICHERUNG	3
ALTLASTENFONDS	26
ANTON CADONAU-FONDS	55
BAHNINFRASTRUKTURFONDS (BIF)	57
BERSET MÜLLER STIFTUNG	53
BIBLIOTHEKSFONDS	4
BIBLIOTHEKSFONDS DESAI	55
BUNDESKRIEGSTRANSPORTVERSICHERUNG	28
CENTRE DÜRRENMATT CDN	40
CO ₂ -ABGABE AUF BRENNSTOFFEN, GEBÄUDEPROGRAMM	25
CO ₂ -ABGABE AUF BRENNSTOFFEN, RÜCKVERTEILUNG UND TECHNOLOGIEFONDS	24
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE (FAK)	52
FAMILIENZULAGEN LANDWIRTSCHAFT	29
FILMFÖRDERUNG	30
FONDS FÜR DIE SEESCHIFFFAHRT UNTER SCHWEIZER FLAGGE	43
FONDS FÜR REGIONALENTWICKLUNG	36
FONDS FÜR VERTEIDIGUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ	39
FONDS LANDSCHAFT SCHWEIZ	49
FONDS ZUR BEHEBUNG BESONDERER NOTLAGEN VON BETAGTEN UND HINTERLASSENEN	40
GESCHWISTER PITSCHI FONDS	42
GOTTFRIED KELLER STIFTUNG	40
GÜTTINGER-FEHR-FONDS	4
HANS WALTER FONDS	56
HILFSFONDS SCHWEIZER STAATSANGEHÖRIGE IM AUSLAND	4
JOHANN H. GRAF FONDS	43
JUBILÄUMSFONDS DER FORSCHUNGSANSTALT FÜR OBST, WEIN- UND GARTENBAU, WÄDENSWIL	43
KRANKENVERSICHERUNG	30
LEGAT BRUNNER	42
MEDIENFORSCHUNG UND RUNDFUNKTECHNOLOGIE	29
MUSEUMSFONDS	39
NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSVERKEHRSFONDS (NAF)	60
NETZZUSCHLAGSFONDS	46
NUKLEARSCHADENFONDS	52
PROFESSOR STEIGER FONDS	55

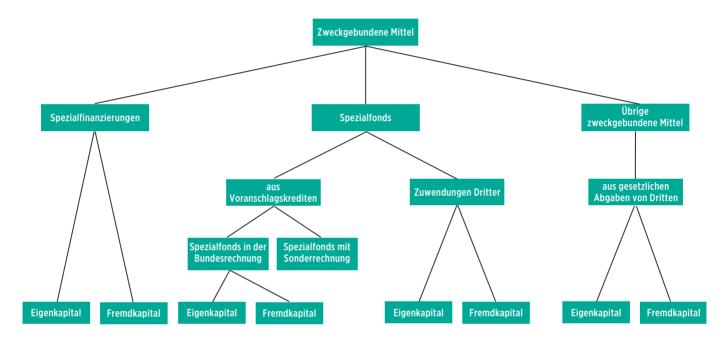
RADIO- UND FERNSEHABGABE	65
RÄTZER-INVALIDENFONDS	53
SAMUEL-SCHINDLER-FONDS	54
SANKTION CO ₂ -VERMINDERUNG PW, NAF	25
SOZIALDIENST DER ARMEE	42
SPEZIALFINANZIERUNG STRASSENVERKEHR	20
SPEZIALFINANZIERUNG BEGLEITMASSNAHMEN FHAL-WTO	21
SPEZIALFINANZIERUNG LUFTVERKEHR	21
SPIELBANKENABGABE	26
STIFTUNG PROF. DR. EUGEN HUBER	54
TABAKPRÄVENTIONSFONDS	38
TECHNOLOGIEFONDS	37
ÜBERWACHUNG TIERSEUCHEN	22
UFA-STIFTUNG ZU GUNSTEN DER FORSCHUNGSANSTALT FÜR VIEHWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTION, POSIEUX	44
UNTERSTÜTZUNGSFONDS FÜR DAS BUNDESPERSONAL	53
UNTERSTÜTZUNGSFONDS HUGO BACHMANN	54
VOC-LENKUNGSABGABE	24
VORGEZOGENE ENTSORGUNGSGEBÜHR BATTERIEN	27
VORGEZOGENE ENTSORGUNGSGEBÜHR GI AS	28
WOHLFAHRTSKASSE DES ZOLLPERSONALS FEWO	51
WOHLFAHRTSKASSE DES ZOLLPERSONALS FILE	50

EINFÜHRUNG

1 EINFÜHRUNG

11 ÜBERSICHT UND DEFINITIONEN

Unter dem Begriff zweckgebundene Mittel existieren heute unterschiedliche Gefässe für die Finanzierung von Vorhaben. Die nachstehende Abbildung zeigt die unterschiedlichen Ausprägungen von Spezialfonds, Spezialfinanzierungen und übrigen zweckgebundenen Mitteln.



Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn Einnahmen zur Erfüllung von bestimmten Aufgaben zweckgebunden werden. Darunter fallen auch Lenkungsabgaben wie beispielsweise die CO₂-Abgabe, nicht jedoch direkt zuteilbare Einnahmen (z.B. Konzessionsgebühren für Funk), da diese nicht an bestimmte Aufgaben gebunden sind. Die Zweckbindung einer Einnahme bzw. die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

Spezialfonds sind Vermögen,

- die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen aus Voranschlagskrediten stammen;
- die dem Bund von Dritten mit bestimmten Auflagen zugewendet werden, wie z.B.
 Erbschaften, Vermächtnisse oder Schenkungen.

Spezialfonds sind rechtlich unselbständig. Dies gilt namentlich auch für den Bahninfrastrukturfonds (BIF) sowie für den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF). Letztere verfügen indessen über eine eigene Rechnung («Sonderrechnung») mit Bilanz und Erfolgsrechnung, die vom Parlament separat zu genehmigen ist.

Die *übrigen zweckgebundenen Mittel* sind weder dem Bund zugewendet noch von ihm geschaffen worden. Sie bestehen aus der Radio- und Fernsehabgabe, welche gemäss Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) zweckgebunden eingesetzt werden muss.

Bezüglich der Untergliederung in das Fremd- bzw. Eigenkapital gilt: Mittel werden in der Bundesrechnung unter dem Fremdkapital bilanziert, wenn weder Art noch Zeitpunkt der Mittelverwendung beeinflusst werden können. Wo das Gesetz hingegen Handlungsspielraum einräumt, erfolgt die Bilanzierung im Eigenkapital.

12 GRÜNDE FÜR ZWECKBINDUNGEN

Die Gründe für die Zweckbindung von Einnahmen sind vielfältig. Im Vordergrund steht stets die Finanzierung von definierten Aufgaben. Die Gründe für die Wahl des einen oder andern Finanzierungsmodells können dabei unterschiedlich sein. Generell lassen sich folgende Aussagen machen:

Spezialfinanzierungen werden bevorzugt eingesetzt, um

- leichter politische Mehrheiten zur Erhöhung bestehender oder Einführung neuer Abgaben und Steuern zu finden; und um
- das Verursacherprinzip zu stärken.

Die Verwendung der Mittel aus Spezialfinanzierungen ist aus der Erfolgsrechnung des Bundes ersichtlich.

Spezialfonds gelangen hauptsächlich zur Anwendung, um

- die Verwendung von Vermögen sicherzustellen, welches von Dritten mit bestimmten Auflagen zugewendet wurde; und
- Investitionsspitzen aufzufangen, die Ausgabenentwicklung zu verstetigen und Risiken vom Haushalt fernzuhalten (bei Spezialfonds, die mittels Voranschlagskrediten gespiesen werden).

Die Verwendung der Mittel aus den Spezialfonds erfolgt ausserhalb der Erfolgsrechnung des Bundes. Anstelle der Kreditbewilligung durch das Parlament tritt die für die Verwendung der Spezialfonds verbindliche Auflage.

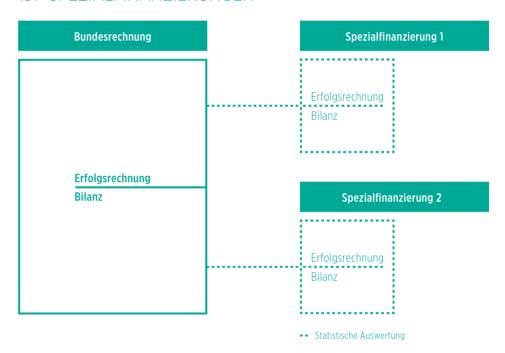
Übrige zweckgebundene Mittel wie im Falle der Radio- und Fernsehabgabe werden ausserhalb der Erfolgsrechnung des Bundes abgewickelt, damit keine unmittelbare Einflussnahme durch das Parlament ausgeübt werden kann. Die Verwendung der Mittel ist spezialgesetzlich geregelt und untersteht nicht der Kreditbewilligung durch das Parlament.

Zweckbindungen weisen jedoch auch Nachteile auf, so schränken sie den Spielraum für die Bildung finanzpolitischer Prioritäten ein. Dadurch können Anreize zur Verschwendung geschaffen werden, da die Gefahr besteht, dass infolge des garantierten Mittelflusses nicht nachgefragte Leistungen erbracht werden und/oder deren Erstellung nicht nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt. Bei Fondslösungen geht zudem die Transparenz verloren, wenn neben dem ordentlichen Haushalt eine Reihe verschiedener Spezialkassen («Parallelhaushalte») geführt werden. Auch wird der Handlungsspielraum im Budgetbereich bzw. die Steuerbarkeit des Haushalts eingeschränkt und die Festlegung von finanzpolitischen Prioritäten erschwert. Mit der vorliegenden Publikation wird hinsichtlich der Transparenz eine Verbesserung erzielt.

13 FUNKTIONSWEISE UND AUSWEIS IN DER FINANZBERICHTERSTATTUNG

Informationen zu den Spezialfinanzierungen und den Spezialfonds finden sich in der Finanzberichterstattung des Bundes an verschiedenen Stellen. Diese stehen jedoch im Kontext zu den jeweils kommentierten Positionen (z.B. zweckgebundene Anteile bei den jeweiligen Fiskaleinnahmen) oder zu bestimmten Themen (z.B. Aufgabengebiete). Eine vollständige und in sich geschlossene Darstellung je Spezialfinanzierung oder Spezialfonds liegt mit der vorliegenden Zusatzdokumentation erstmals vor.

131 SPEZIALFINANZIERUNGEN



Einnahmen und Ausgaben von Spezialfinanzierungen sind in der Erfolgsrechnung des Bundes abgebildet. Ebenso sind das Vermögen (Aktiven) und die Bestände (Passiven) der Spezialfinanzierungen in der Bundesbilanz enthalten.

Für den Ausweis der Spezialfinanzierung werden die zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben sowie der Bestand statistisch ausgewertet und zusammengezogen. Eine Spezialfinanzierung ist somit eine Teilmenge der Bundesrechnung, welche separat dargestellt wird.

AUSWEIS IN DER BUNDESRECHNUNG (BAND 1)

Die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt über die Erfolgs- und Investitionsrechnung. Überschreiten die zweckgebundenen Einnahmen in der Berichtsperiode die entsprechenden Ausgaben, wird die Differenz buchmässig der Spezialfinanzierung gutgeschrieben. Umgekehrt führt eine Unterschreitung zu einer Belastung der Spezialfinanzierung. Bei den Spezialfinanzierungen im Fremdkapital erfolgt diese Buchung über die Erfolgsrechnung (Einlage bzw. Entnahme). Bei den Spezialfinanzierungen im Eigenkapital werden die Veränderungen dagegen innerhalb des Eigenkapitals umgebucht, zugunsten oder zulasten des Bilanzfehlbetrags (vgl. Band 1 Teil B; Eigenkapitalnachweis).

Zuordnung zu Fremd- oder Eigenkapital

Gemäss FHV Art. 62 (SR *611.01*) werden Spezialfinanzierungen unter dem Eigenkapital bilanziert, wenn die zuständige Verwaltungseinheit die Art oder den Zeitpunkt der Mittelverwendung beeinflussen kann. Daraus lässt sich ableiten: Kann die zuständige

Verwaltungseinheit infolge fehlender, nicht ausreichender oder delegierter Entscheidungskompetenz die Art und insbesondere den Zeitpunkt des Mittelabflusses nicht beeinflussen, so erfolgt die Bilanzierung der Spezialfinanzierung im Fremdkapital.

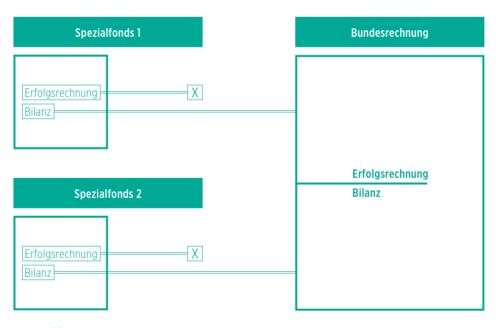
AUSWEIS IN DER RECHNUNG DER ZUSTÄNDIGEN VERWALTUNGSEINHEIT (BAND 2)

Die zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben einer Spezialfinanzierung sind über mehrere Kredite und Ertragspositionen und in vielen Fällen sogar über mehrere Verwaltungseinheiten verteilt. Erschwerend kommt hinzu, dass oftmals lediglich eine Teilmenge eines Kredites oder einer Ertragsposition der Spezialfinanzierung zuzurechnen ist. Der Band 2 vermittelt somit kein umfassendes Bild über eine Spezialfinanzierung. In den Begründungen zu den betroffenen Krediten und Ertragspositionen sind allerdings nützliche Detailinformationen enthalten.

AUSWEIS IN DER FONDSRECHNUNG (VORLIEGENDE PUBLIKATION)

In der vorliegenden Publikation wird pro Spezialfinanzierung eine eigene Ergebnisrechnung dargestellt. Im Unterschied zu den Spezialfonds, wo Aufwand und Ertrag im Vordergrund stehen, sind bei den Spezialfinanzierungen gemäss Wortlaut des Gesetzes Einnahmen und Ausgaben für die Ermittlung des Ergebnisses massgebend. Insofern sind auch allfällige Investitionsausgaben den Spezialfinanzierungen zu belasten. Auf die Publikation einer eigenen Bilanz wird mangels Mehrwert verzichtet. Dem Fondsbestand (Passivseite) stehen jeweils gleich hohe flüssige Mittel (Aktivseite) gegenüber. Von jeder Spezialfinanzierung werden Zweck und Funktionsweise umschrieben und die Rechtsgrundlagen benannt. Mittels Angabe der Verwaltungseinheit (Kürzel) sowie der Kreditnummer neben den Ergebnisrechnungen wird zudem der Konnex zum Ausweis in Band 2 hergestellt.

132 SPEZIAL FONDS



— Konsolidierung

Im Unterschied zu den Spezialfinanzierungen führen Spezialfonds eine eigene Rechnung. Die Fondsrechnungen werden mit Ausnahme der Sonderrechnungen in die Bundesrechnung konsolidiert. Dabei gilt es zu beachten, dass lediglich die Bilanzwerte in die Bundesrechnung konsolidiert werden. Aufwand und Ertrag dürfen hingegen gemäss Art. 52, Abs. 3 FHG nicht in der Bundesrechnung erscheinen, da Spezialfonds nicht der Kreditbewilligung durch das Parlament unterstehen.

Die Abbildung der Spezialfonds in der Finanzberichterstattung des Bundes unterscheidet sich je nach Charakter des Spezialfonds. Für Spezialfonds, welche aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung aus Voranschlagskrediten geäufnet werden, gelten höhere Anforderungen an Transparenz und Rechenschaftsablage, als für jene Spezialfonds, welche von Dritten stammen (siehe 132/1 und 132/2).

ZUORDNUNG ZUM FREMD- ODER EIGENKAPITAL

Gemäss FHV Art. 61 (SR *611.01*) werden Spezialfonds unter dem Eigenkapital bilanziert, wenn die zuständige Verwaltungseinheit die Art oder den Zeitpunkt der Mittelverwendung beeinflussen kann. Daraus lassen sich folgende Kriterien ableiten:

- 1. Entscheidkompetenz der zuständigen Verwaltungseinheit: Die zuständige Verwaltungseinheit kann infolge fehlender, nicht ausreichender oder delegierter Entscheidungskompetenz die Art und insbesondere den Zeitpunkt des Mittelabflusses nicht beeinflussen.
- Verwendungsbestimmungen: Der Verwendungszweck und die Rahmenbedingungen werden in den entsprechenden Rechtsgrundlagen (Gesetz, Bundesbeschluss, Verordnung, Verträge) abschliessend definiert und es besteht kein Gestaltungsfreiraum beim Mitteleinsatz (Art des Mittelabflusses). Letzteres Kriterium ist nur für Spezialfonds aus Zuwendungen Dritter relevant.

Treffen oben stehende Kriterien zu, werden Spezialfonds im Fremdkapital bilanziert.

VERZINSUNG

Gemäss FHV Art. 70 Abs. 2 bestimmt die EFV die Sätze für die Verzinsung der Spezialfonds und der übrigen Guthaben beim Bund, soweit sie nicht in Gesetzen, Verordnungen oder Verträgen festgelegt sind. Sie berücksichtigt dabei die Marktverhältnisse sowie die Art und die Dauer der Guthaben. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der Verweildauer der Guthaben und der Zinssätze, welche die Eidgenossenschaft am Markt zu bezahlen hat. Sie basiert auf der Rendite von Obligationen der Eidgenossenschaft mit 7-jähriger Laufzeit und entspricht dem von der Schweizerischen Nationalbank berechneten 7-jährigen Kassazinssatz («Zinssatz R»). Je nach Verweildauer und Höhe der Mittel des betreffenden Spezialfonds kommt der Zinssatz R oder ein Bruchteil davon zur Anwendung. Der Zinssatz R beträgt im Berichtsjahr null Prozent.

1 AUSWEIS VON SPEZIAI FONDS AUS VORANSCHI AGSKREDITEN

AUSWEIS IN DER BUNDESRECHNUNG (BAND 1)

In der Erfolgsrechnung des Bundes sind die Aufwände und Erträge der Spezialfonds nicht enthalten. Hingegen untersteht die Fondseinlage dem Kreditbewilligungsverfahren durch das Parlament und wird in der Erfolgsrechnung abgebildet. Somit ist in der Erfolgsrechnung an Stelle der Mittelverwendung die Mittelausstattung der Fonds ausgewiesen.

Vermögen (Aktiven), Schulden und Fondsbestand (Passiven) der Spezialfonds sind in der Bundesbilanz enthalten. Eine Ausnahme bilden die Sonderrechnungen, welche gänzlich ausserhalb der Bundesrechnung abgebildet werden.

AUSWEIS IN DER RECHNUNG DER ZUSTÄNDIGEN VERWALTUNGSEINHEIT (BAND 2)

Im Band 2 ist der durch die Eidg. Räte bewilligte Voranschlagskredit zur (jährlichen) Mittelausstattung der Spezialfonds ausgewiesen. Die entsprechende Fondseinlage wird finanzierungswirksam erfasst.

AUSWEIS IN DER FONDSRECHNUNG (VORLIEGENDE PUBLIKATION)

Spezialfonds aus Voranschlagskrediten führen eine vollständige, eigene Rechnung. In der vorliegenden Zusatzdokumentation werden die Bilanzen und Erfolgsrechnungen dieser Fonds abgebildet. Bei Bedarf werden zusätzliche Elemente wie Investitionsrechnung, Eigenkapitalnachweis oder Anhang ausgewiesen. Zudem werden pro Fonds der Zweck umschrieben und die Rechtsgrundlagen benannt.

2 AUSWEIS VON SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER

AUSWEIS IN DER BUNDESRECHNUNG (BAND 1)

Sowohl die Zuwendungen Dritter als auch die Mittelverwendung finden keinen Niederschlag in der Erfolgsrechnung des Bundes. Das Jahresergebnis der Fonds wird lediglich als Veränderung des Fondsbestandes aus der Bundesbilanz ersichtlich.

Vermögen (Aktiven), Schulden und Fondsbestand (Passiven) der Spezialfonds sind hingegen in der Bundesbilanz enthalten.

AUSWEIS IN DER RECHNUNG DER ZUSTÄNDIGEN VERWALTUNGSEINHEIT (BAND 2)

Im Band 2 erfolgt kein Ausweis.

AUSWEIS IN DER FONDSRECHNUNG (VORLIEGENDE PUBLIKATION)

Von den Spezialfonds aus Zuwendungen Dritter werden lediglich die Bilanzwerte abgebildet. Auf die Offenlegung einer Erfolgsrechnung wird verzichtet.

133 ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL

Die Geldzu- und Geldabflüsse aus Radio- und Fernsehabgaben werden in der Bundesrechnung ausserhalb der Erfolgsrechnung über Bilanzkonten abgewickelt. Die Bilanzkonten werden entsprechend ihrem wirtschaftlichen Charakter dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet. Für die Zuordnung sind die gleichen Kriterien massgebend wie bei den Spezialfonds (siehe 132).

AUSWEIS IN DER BUNDESRECHNUNG (BAND 1)

In der Bundesrechnung werden die Bestände per Bilanzstichtag pro Zweckbindung ausgewiesen.

AUSWEIS IN DER RECHNUNGEN DER ZUSTÄNDIGEN VERWALTUNGSEINHEITEN (BAND 2)

Im Band 2 erfolgt kein Ausweis.

AUSWEIS IN DER FONDSRECHNUNG (VORLIEGENDE PUBLIKATION)

In der vorliegenden Publikation wird eine Ergebnisrechnung der Haushalt- und Unternehmensabgabe dargestellt. Die Ergebnisrechnung ist zugleich die Überleitung vom Anfangs- zum Endbestand. Die Bestände sind nach den vom Gesetz vorgeschriebenen Zweckbindungen unterteilt.

SPEZIALFINANZIERUNGEN

2 SPEZIALFINANZIERUNGEN

21 SPEZIALFINANZIERUNGEN IM EIGENKAPITAL

ÜBERSICHT

Mio. CHF		Zweck- gebundene Einnahmen 2	Finan- zierung Ausgaben 3	Zuwachs 2 > 3 4	Abgang 2 < 3 5	Stand 2021 6=1+4-5
Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	5 071	1 376	1 391	0	15	5 056
Spezialfinanzierung Strassenverkehr	368	1 335	1 338	-	4	364
Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL/ WTO	4 629	-	_	-	-	4 629
Spezialfinanzierung Luftverkehr	75	39	51	-	12	63
Überwachung Tierseuchen	0	3	3	0	-	0

SPEZIALFINANZIERUNG STRASSENVERKEHR

Spezialfinanzierung Strassenverkehr, Stand per 01.01. 529 368 EINAMmen 1 241 1 335 EZV E110.0111 Mineralölsteuer auf Treibstoffen 1 236 1 327 BAV E131.0001 Rückzahlung Darlehen und Beteiligungen 3 8 ASTRA E101.0001 Veräusserung nicht mehr benötigter Grundstücke Nationalstrassenbau 1 0 BAV E132.0001 Rückzahlung Investitionsbeiträge 1 0 Ausgaben 1 402 1 338 1 402 1 338 Beiträge an Strassenlasten der Kantone und an Hauptstrassen 488 512 ASTRA A230.0108 Allgemeine Strassenbeiträge 301 325 ASTRA A236.0119 Hauptstrassen in Bergegebieten und Randregionen 40 40 ASTRA A230.0109 Kantone ohne Nationalstrassen 7 7 BAV A236.0112 Einlage in Bahninfrastrukturfonds, Güterverkehrsverlagerung 387 427 BAV A231.0292 Abgeltung alpenquerender kombinierter Verkehr 117 100 B	-161 94 91 -1 -1 -64 25 24 0 0 40
EZV E110.0111 Mineralölsteuer auf Treibstoffen 1 236 1 327 BAV E131.0001 Rückzahlung Darlehen und Beteiligungen 3 8 ASTRA E101.0001 Veräusserung nicht mehr benötigter Grundstücke Nationalstrassenbau 1 0 BAV E132.0001 Rückzahlung Investitionsbeiträge 1 0 AUSARA A230.0108 Allgemeine Strassenlasten der Kantone und an Hauptstrassen 488 512 ASTRA A230.0108 Allgemeine Strassenbeiträge 301 325 ASTRA A236.0119 Hauptstrassen 141 141 ASTRA A236.0128 Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen 40 40 ASTRA A230.0109 Kantone ohne Nationalstrassen 7 7 7 Einlage in Bahninfrastrukturfonds, Güterverkehrsverlagerung 387 427 BAV A236.0110 Einlage Bahninfrastrukturfonds, Güterverkehr 117 100 BAV A236.0139 Investitionsbeiträge Autoverlad 5 4 BAV A231.0415 Güterverke	91 4 -1 -64 25 24 0 0 0 40
BAV E131.0001 Rückzahlung Darlehen und Beteiligungen 3 8 ASTRA E101.0001 Veräusserung nicht mehr benötigter Grundstücke Nationalstrassenbau 1 0 BAV E132.0001 Rückzahlung Investitionsbeiträge 1 0 Ausgaben 1 402 1 338 Beiträge an Strassenlasten der Kantone und an Hauptstrassen 488 512 ASTRA A230.0108 Allgemeine Strassenbeiträge 301 325 ASTRA A236.0119 Hauptstrassen 141 141 ASTRA A236.0128 Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen 40 40 ASTRA A230.0109 Kantone ohne Nationalstrassen 7 7 Einlage in Bahninfrastrukturfonds, Güterverkehrsverlagerung 387 427 BAV A236.0110 Einlage Bahninfrastrukturfonds 258 278 BAV A231.0292 Abgeltung alpenquerender kombinierter Verkehr 117 100 BAV A236.0139 Investitionsbeiträge Autoverlad 5 4 BAV A231.0421	25 24 0 0 0 40
ASTRA E101.0001 Veräusserung nicht mehr benötigter Grundstücke Nationalstrassenbau 1 0 BAV E132.0001 Rückzahlung Investitionsbeiträge 1 0 Ausgaben 1 402 1 338 Beiträge an Strassenlasten der Kantone und an Hauptstrassen 488 512 ASTRA A230.0108 Allgemeine Strassenbeiträge 301 325 ASTRA A236.0119 Hauptstrassen 141 141 ASTRA A236.0128 Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen 40 40 ASTRA A230.0109 Kantone ohne Nationalstrassen 7 7 Einlage in Bahninfrastrukturfonds, Güterverkehrsverlagerung 387 427 BAV A231.0292 Abgeltung alpenquerender kombinierter Verkehr 117 100 BAV A236.0111 Güterverkehrsanlagen und technische Neuerungen Güterverkehr 5 9 BAV A231.0415 Covid: Abgeltung Schienengüterverkehr - 30 BAV A231.0423 Covid: Autoverlad - 4 BAFU A231.032	-1 -64 25 24 0 0 0 40
BAV E132.0001 Rückzahlung Investitionsbeiträge 1 0 Ausgaben 1 402 1 338 Beiträge an Strassenlasten der Kantone und an Hauptstrassen 488 512 ASTRA A230.0108 Allgemeine Strassenbeiträge 301 325 ASTRA A236.0119 Hauptstrassen 141 141 ASTRA A230.0109 Kantone ohne Nationalstrassen 7 7 7 Einlage in Bahninfrastrukturfonds, Güterverkehrsverlagerung 387 427 BAV A231.0292 Abgeltung alpenquerender kombinierter Verkehr 117 100 BAV A236.0111 Güterverkehrsanlagen und technische Neuerungen Güterverkehr 5 9 BAV A231.0291 Autoverlad 2 2 BAV A231.0415 Covid: Abgeltung Schienengüterverkehr - 30 BAV A231.0423 Covid: Autoverlad - 4 BAV A231.0423 Covid: Autoverlad - 4 BAFU A231.0423 Wald 59 72	-1 -64 25 24 0 0 0 40
Ausgaben 1 402 1 338 Beiträge an Strassenlasten der Kantone und an Hauptstrassen 488 512 ASTRA A230.0108 Allgemeine Strassenbeiträge 301 325 ASTRA A236.0119 Hauptstrassen 141 141 ASTRA A236.0128 Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen 40 40 ASTRA A230.0109 Kantone ohne Nationalstrassen 7 7 BAV A230.0100 Kantone ohne Nationalstrassen 7 7 BAV A236.0110 Einlage in Bahninfrastrukturfonds, Güterverkehrsverlagerung 387 427 BAV A231.0292 Abgeltung alpenquerender kombinierter Verkehr 117 100 BAV A236.0111 Güterverkehrsanlagen und technische Neuerungen Güterverkehr 5 9 BAV A231.0291 Autoverlad 2 2 BAV A231.0415 Covid: Abgeltung Schienengüterverkehr - 30 BAV A231.0423 Covid: Autoverlad - 4 Umweltschutz, Schutz vor Naturgefahren	-64 25 24 0 0 0 40
ASTRA A230.0108 Allgemeine Strassenlasten der Kantone und an Hauptstrassen 488 512 ASTRA A230.0108 Allgemeine Strassenbeiträge 301 325 ASTRA A236.0119 Hauptstrassen 141 141 ASTRA A236.0128 Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen 40 40 ASTRA A230.0109 Kantone ohne Nationalstrassen 7 7 Einlage in Bahninfrastrukturfonds, Güterverkehrsverlagerung 387 427 BAV A236.0110 Einlage Bahninfrastrukturfonds, Güterverkehrsverlagerung 258 278 BAV A231.0292 Abgeltung alpenquerender kombinierter Verkehr 117 100 BAV A236.0111 Güterverkehrsanlagen und technische Neuerungen Güterverkehr 5 9 BAV A231.0291 Autoverlad 2 2 BAV A231.0415 Covid: Abgeltung Schienengüterverkehr - 30 BAV A231.0423 Covid: Autoverlad - 4 BAFU A236.0124 Hochwasserschutz 38 <td< td=""><td>25 24 0 0 0 40</td></td<>	25 24 0 0 0 40
ASTRA A230.0108 Allgemeine Strassenbeiträge 301 325 ASTRA A236.0119 Hauptstrassen 141 141 ASTRA A236.0128 Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen 40 40 ASTRA A230.0109 Kantone ohne Nationalstrassen 7 7 Einlage in Bahninfrastrukturfonds, Güterverkehrsverlagerung 387 427 BAV A236.0110 Einlage Bahninfrastrukturfonds 258 278 BAV A231.0292 Abgeltung alpenquerender kombinierter Verkehr 117 100 BAV A236.0111 Güterverkehrsanlagen und technische Neuerungen Güterverkehr 5 9 BAV A236.0139 Investitionsbeiträge Autoverlad 5 4 BAV A231.0291 Autoverlad 2 2 BAV A231.0415 Covid: Abgeltung Schienengüterverkehr - 30 BAV A231.0423 Covid: Autoverlad - 4 Umweltschutz, Schutz vor Naturgefahren 125 136 BAFU A236.0124 Hochwasserschutz 38 35 BAFU A236.0	24 0 0 0 40
ASTRA A236.0119 Hauptstrassen 141 141 ASTRA A236.0128 Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen 40 40 ASTRA A230.0109 Kantone ohne Nationalstrassen 7 7 Einlage in Bahninfrastrukturfonds, Güterverkehrsverlagerung 387 427 BAV A236.0110 Einlage Bahninfrastrukturfonds 258 278 BAV A231.0292 Abgeltung alpenquerender kombinierter Verkehr 117 100 BAV A236.0111 Güterverkehrsanlagen und technische Neuerungen Güterverkehr 5 9 BAV A236.0139 Investitionsbeiträge Autoverlad 5 4 BAV A231.0291 Autoverlad 2 2 BAV A231.0415 Covid: Abgeltung Schienengüterverkehr - 30 BAV A231.0423 Covid: Autoverlad - 4 Umweltschutz, Schutz vor Naturgefahren 125 136 BAFU A236.0124 Hochwasserschutz 38 35 BAFU A236.0125 Lärmschut	0 0 0 40
ASTRA A236.0128 Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen 40 40 ASTRA A230.0109 Kantone ohne Nationalstrassen 7 7 Einlage in Bahninfrastrukturfonds, Güterverkehrsverlagerung 387 427 BAV A236.0110 Einlage Bahninfrastrukturfonds 258 278 BAV A231.0292 Abgeltung alpenquerender kombinierter Verkehr 117 100 BAV A236.0111 Güterverkehrsanlagen und technische Neuerungen Güterverkehr 5 9 BAV A236.0139 Investitionsbeiträge Autoverlad 5 4 BAV A231.0291 Autoverlad 2 2 BAV A231.0415 Covid: Abgeltung Schienengüterverkehr - 30 BAV A231.0423 Covid: Autoverlad - 4 BAFU A231.0327 Wald 59 72 BAFU A236.0124 Hochwasserschutz 38 35 BAFU A236.0125 Eärmschutz 9 9	0 0 40
ASTRA A230.0109 Kantone ohne Nationalstrassen 7 7 BAV A236.0110 Einlage in Bahninfrastrukturfonds, Güterverkehrsverlagerung 387 427 BAV A236.0110 Einlage Bahninfrastrukturfonds 258 278 BAV A231.0292 Abgeltung alpenquerender kombinierter Verkehr 117 100 BAV A236.0111 Güterverkehrsanlagen und technische Neuerungen Güterverkehr 5 9 BAV A236.0139 Investitionsbeiträge Autoverlad 5 4 BAV A231.0291 Autoverlad 2 2 BAV A231.0415 Covid: Abgeltung Schienengüterverkehr - 30 BAV A231.0423 Covid: Autoverlad - 4 Umweltschutz, Schutz vor Naturgefahren 125 136 BAFU A231.0327 Wald 59 72 BAFU A236.0124 Hochwasserschutz 38 35 BAFU A236.0125 Schutz Naturgefahren 18 19 BAFU A236.0125	40
BAV A236.0110 Einlage in Bahninfrastrukturfonds, Güterverkehrsverlagerung 387 427 BAV A236.0110 Einlage Bahninfrastrukturfonds 258 278 BAV A231.0292 Abgeltung alpenquerender kombinierter Verkehr 117 100 BAV A236.0111 Güterverkehrsanlagen und technische Neuerungen Güterverkehr 5 9 BAV A236.0139 Investitionsbeiträge Autoverlad 5 4 BAV A231.0291 Autoverlad 2 2 BAV A231.0415 Covid: Abgeltung Schienengüterverkehr - 30 BAV A231.0423 Covid: Autoverlad - 4 Umweltschutz, Schutz vor Naturgefahren 125 136 BAFU A231.0327 Wald 59 72 BAFU A236.0124 Hochwasserschutz 38 35 BAFU A236.0125 Schutz Naturgefahren 18 19 BAFU A236.0125 Lärmschutz 9 9	40
BAV A236.0110 Einlage Bahninfrastrukturfonds 258 278 BAV A231.0292 Abgeltung alpenquerender kombinierter Verkehr 117 100 BAV A236.0111 Güterverkehrsanlagen und technische Neuerungen Güterverkehr 5 9 BAV A236.0139 Investitionsbeiträge Autoverlad 5 4 BAV A231.0291 Autoverlad 2 2 BAV A231.0415 Covid: Abgeltung Schienengüterverkehr - 30 BAV A231.0423 Covid: Autoverlad - 4 Umweltschutz, Schutz vor Naturgefahren 125 136 BAFU A231.0327 Wald 59 72 BAFU A236.0124 Hochwasserschutz 38 35 BAFU A236.0122 Schutz Naturgefahren 18 19 BAFU A236.0125 Lärmschutz 9 9	
BAV A231.0292 Abgeltung alpenquerender kombinierter Verkehr 117 100 BAV A236.0111 Güterverkehrsanlagen und technische Neuerungen Güterverkehr 5 9 BAV A236.0139 Investitionsbeiträge Autoverlad 5 4 BAV A231.0291 Autoverlad 2 2 BAV A231.0415 Covid: Abgeltung Schienengüterverkehr - 30 BAV A231.0423 Covid: Autoverlad - 4 Umweltschutz, Schutz vor Naturgefahren 125 136 BAFU A231.0327 Wald 59 72 BAFU A236.0124 Hochwasserschutz 38 35 BAFU A236.0122 Schutz Naturgefahren 18 19 BAFU A236.0125 Lärmschutz 9 9	
BAV A236.0111 Güterverkehrsanlagen und technische Neuerungen Güterverkehr 5 9 BAV A236.0139 Investitionsbeiträge Autoverlad 5 4 BAV A231.0291 Autoverlad 2 2 BAV A231.0415 Covid: Abgeltung Schienengüterverkehr - 30 BAV A231.0423 Covid: Autoverlad - 4 Umweltschutz, Schutz vor Naturgefahren 125 136 BAFU A231.0327 Wald 59 72 BAFU A236.0124 Hochwasserschutz 38 35 BAFU A236.0122 Schutz Naturgefahren 18 19 BAFU A236.0125 Lärmschutz 9 9	20
BAV A236.0139 Investitionsbeiträge Autoverlad 5 4 BAV A231.0291 Autoverlad 2 2 BAV A231.0415 Covid: Abgeltung Schienengüterverkehr - 30 BAV A231.0423 Covid: Autoverlad - 4 Umweltschutz, Schutz vor Naturgefahren 125 136 BAFU A231.0327 Wald 59 72 BAFU A236.0124 Hochwasserschutz 38 35 BAFU A236.0122 Schutz Naturgefahren 18 19 BAFU A236.0125 Lärmschutz 9 9	-17
BAV A231.0291 Autoverlad 2 2 BAV A231.0415 Covid: Abgeltung Schienengüterverkehr - 30 BAV A231.0423 Covid: Autoverlad - 4 Umweltschutz, Schutz vor Naturgefahren 125 136 BAFU A231.0327 Wald 59 72 BAFU A236.0124 Hochwasserschutz 38 35 BAFU A236.0122 Schutz Naturgefahren 18 19 BAFU A236.0125 Lärmschutz 9 9	4
BAV A231.0415 Covid: Abgeltung Schienengüterverkehr - 30 BAV A231.0423 Covid: Autoverlad - 4 Umweltschutz, Schutz vor Naturgefahren 125 136 BAFU A231.0327 Wald 59 72 BAFU A236.0124 Hochwasserschutz 38 35 BAFU A236.0122 Schutz Naturgefahren 18 19 BAFU A236.0125 Lärmschutz 9 9	0
BAV A231.0423 Covid: Autoverlad - 4 Umweltschutz, Schutz vor Naturgefahren 125 136 BAFU A231.0327 Wald 59 72 BAFU A236.0124 Hochwasserschutz 38 35 BAFU A236.0122 Schutz Naturgefahren 18 19 BAFU A236.0125 Lärmschutz 9 9	0
BAFU A231.0327 Wald 59 72 BAFU A236.0124 Hochwasserschutz 38 35 BAFU A236.0122 Schutz Naturgefahren 18 19 BAFU A236.0125 Lärmschutz 9 9	30
BAFU A231.0327 Wald 59 72 BAFU A236.0124 Hochwasserschutz 38 35 BAFU A236.0122 Schutz Naturgefahren 18 19 BAFU A236.0125 Lärmschutz 9 9	4
BAFU A236.0124 Hochwasserschutz 38 35 BAFU A236.0122 Schutz Naturgefahren 18 19 BAFU A236.0125 Lärmschutz 9 9	10
BAFU A236.0122 Schutz Naturgefahren 18 19 BAFU A236.0125 Lärmschutz 9 9	13
BAFU A236.0125 Lärmschutz 9 9	-4
	1
	0
ASTRA A231.0309 Langsamverkehr, Fuss- und Wanderwege 1 1	0
Landschaftsschutz 12 12	0
BAK A236.0101 Baukultur 10 10	0
BAFU A236.0123 Natur und Landschaft 2 2	0
ASTRA A236.0129 Historische Verkehrswege 1 1	0
Verwaltungsaufwand 181 191	10
ASTRA A200.0001 ASTRA (inkl. Forschung) 173 183	10
BAFU A200.0001 BAFU 8 8	0
Einlagen in Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds 208 60 (NAF)	-148
ASTRA A250.0101 Einlage Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds 60 60 (Kompensation NEB)	0
ASTRA A250.0101 Einlage Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds 148 – (Temporäre Einlage)	-148
Jahresergebnis -161 -4	158
Spezialfinanzierung Strassenverkehr, Stand per 31.12. 368 364	-4

Für verschiedene Aufgaben des Bundes im Bereich des Strassenverkehrs werden zweckgebundene Erträge aus der Mineralölsteuer eingesetzt.

Die Spezialfinanzierung Strassenverkehr (SFSV) stellt den zweckgebundenen Einnahmen aus der Mineralölsteuer die Ausgaben aus den verschiedenen in der Verfassung geregelten Verwendungszwecken gegenüber. Dazu zählen insbesondere Beiträge an die Strassenlasten der Kantone, die Unterstützung der Verlagerung des Schwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene, Beiträge an Umwelt- und Landschaftsschutzmassnahmen sowie Forschungs- und Verwaltungsaufwände.

Art. 86 Abs. 3 Bundesverfassung (BV, SR *101*); Art. 2 des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG, SR *725.116*).

SPEZIALFINANZIERUNG BEGLEITMASSNAHMEN FHAL-WTO

Mio. CHF	R 2020	R 2021	Differenz absolut
Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL-WTO, Stand 1.1.	4 629	4 629	0
Einnahmen	-	-	-
-	-	-	_
Ausgaben	-	-	_
-	-	-	_
Jahresergebnis	-	-	_
Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL-WTO, Stand 31.12.	4 629	4 629	0

Beim Abschluss eines Freihandelsabkommens mit der EU oder eines WTO-Abkommens im Agrar- und Lebensmittelbereich werden dieser Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen zugunsten der Landwirtschaft belastet.

Der Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL/WTO wurden die Erträge aus den Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln aus den Jahren 2009–2016 gutgeschrieben. Da die Verhandlungen mit der EU formell nicht abgebrochen wurden und diejenigen im Rahmen der WTO weiterhin laufen, wird auch die Spezialfinanzierung mit konstantem Saldo in der Bilanz weitergeführt.

Art. 19a Landwirtschaftsgesetz vom 29.4.1998 (LwG; SR 910.1).

SPEZIALFINANZIERUNG LUFTVERKEHR

	Mio. CHF	R 2020	R 2021	Differenz absolut
	Spezialfinanzierung Luftverkehr, Stand 1.1.	82	75	-7
	Einnahmen	40	39	-1
0111	Mineralölsteuer auf Treibstoffen	17	16	0
)112	Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen	23	23	-1
	Ausgaben	47	51	4
)298	Technische Sicherheitsmassnahmen	37	40	3
299	Umweltschutz-Massnahmen	6	5	-2
300	Nicht-hoheitliche Sicherheitsmassnahmen	4	5	2
0001	Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	0	1	0
	Jahresergebnis	-7	-12	-4
	Spezialfinanzierung Luftverkehr, Stand 31.12.	75	63	-12

EZV E110.0111 EZV E110.0112 BAZL A231.0298 BAZL A231.0299 BAZL A231.0300 BAZL A200.0001

Für verschiedene Aufgaben des Bundes im Bereich des Luftverkehrs werden zweckgebundene Erträge aus der Mineralölsteuer eingesetzt. Dazu zählen insbesondere Beiträge an Umweltschutzmassnahmen, an Sicherheitsmassnahmen zur Abwehr widerrechtlicher Handlungen («Security») sowie an Massnahmen zur Förderung eines hohen technischen Sicherheitsniveaus im Luftverkehr («Safety»).

Die Spezialfinanzierung Luftverkehr (SFLV) stellt den zweckgebundenen Einnahmen aus der Mineralölsteuer die Ausgaben aus den verschiedenen, in der Verfassung geregelten Verwendungszwecken gegenüber. Die Mittel werden vom Bund auf Basis von Verfügungen den Gesuchstellern als Finanzhilfen ausgerichtet. In Abhängigkeit der Anzahl und Eignung der Beitragsgesuche können die verfügbaren Mittel nicht immer ausgeschöpft werden.

Art. 87b BV (SR 101); BG vom 22.3.1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG; SR 725.116.2); Luftfahrtgesetz vom 21.12.1948 (LFG, SR 748.0), Art. 103a und 103b; V vom 29.6.2011 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer für Massnahmen im Luftverkehr (MinLV; SR 725.116.22); V vom 18.12.1995 über den Flugsicherungsdienst (VFSD; SR 748.132.1); V vom 1.7.2015 über die Finanzhilfen für Ausbildungen im Bereich der Luftfahrt (VFAL; SR 748.03).

ÜBERWACHUNG TIERSEUCHEN

		Mio. CHF	R 2020	R 2021	Differenz absolut
		Überwachung Tierseuchen, Stand 1.1.	0	0	0
		Einnahmen	3	3	0
BLW	E110.0120	Schlachtabgabe	3	3	0
		Ausgaben	3	3	0
BLV	A231.0256	Überwachung Tierseuchen	3	3	0
		Jahresergebnis	0	0	0
		Überwachung Tierseuchen, Stand 31.12.	0	0	0

Die Erträge aus der Schlachtabgabe werden zur Finanzierung der Kosten der von den Kantonen durchgeführten nationalen Programme zur Überwachung der Tiergesundheit und damit zur Tierseuchenprävention verwendet.

Die vom Bund ausbezahlten Abgeltungen an die Kantone richten sich nach der Höhe der geschätzten Einnahmen aus der Schlachtabgabe und dem Fondsstand in der Spezialfinanzierung. Da die Zahlungen des Bundes nach Projektfortschritt ausgerichtet werden und die Einnahmenentwicklung mit Unsicherheiten behaftet ist, können Ausgaben und Einnahmen zeitlich auseinander fallen, was zu Schwankungen des Fondsstands führt.

Art. 56a Tierseuchengesetz vom 1.7.1966 (TSG; SR 916.40).

22 SPEZIALFINANZIERUNGEN IM FREMDKAPITAL

ÜBERSICHT

Mio. CHF		Zweck- gebundene Einnahmen 2	Finan- zierung Ausgaben 3	Einlage 2 > 3 4	Entnahme 2 < 3 5	Stand 2021 6=1+4-5
Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	1 414	8 343	8 307	119	138	1 395
VOC-Lenkungsabgabe	243	107	117	_	10	233
CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen, Rückverteilung und Technologiefonds	-23	779	773	7	-	-16
CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen, Gebäudeprogramm	-5	384	379	5	-	0
Sanktion CO ₂ -Verminderung leichte Motorfahrzeuge	0	147	147	0	-	0
Spielbankenabgabe	574	233	305	-	73	502
Altlastenfonds	289	55	16	39	-	328
Abwasserabgabe	246	69	37	32	-	278
VEG Batterien	_	45	17	28	-	28
VEG Glas	_	39	32	8	-	8
Bundeskriegstransportversicherung	55	-	-	_	55	0
Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern	32	-	-	-	-	32
Medienforschung und Rundfunktechnologie	2	1	2	-	1	2
Filmförderung	0	_	_	_	-	0
Krankenversicherung	-	988	988	_	-	-
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	-	5 495	5 495	-	-	-

VOC-LENKUNGSABGABE

		Mio. CHF	R 2020	R 2021	Differenz absolut
		VOC-Lenkungsabgabe, Stand 1.1.	231	243	12
		Einnahmen	113	107	-6
EZV	E110.0118	Lenkungsabgaben auf VOC	113	107	-6
EZV	E140.0104	Zinsertrag (Finanzertrag)	-	-	-
		Ausgaben	101	117	16
BAFU	A230.0110	Rückverteilung Lenkungsabgabe VOC	101	117	16
		Jahresergebnis	13	-10	-23
		VOC-Lenkungsabgabe, Stand 31.12.	243	233	-10

Die Lenkungsabgabe auf den flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) wird nach Abzug der Finanzierung des Vollzugsaufwands vollständig an die Bevölkerung rückverteilt.

Die Abgabe wird durch die eidgenössische Zollverwaltung vereinnahmt. Der definitive Ertrag kann erst mit der Endabrechnung ein Jahr verzögert ermittelt werden. Die Abgabe inklusive Zinsen wird daher erst nach zwei Jahren zeitverzögert rückverteilt; dies erklärt den stets positiven Saldo der Spezialfinanzierung.

Art. 35a und 35c Umweltschutzgesetz vom 7.10.1983 (USG; SR *814.01*), VOC-Verordnung vom 12.11.1997 (SR *814.018*).

CO₂-ABGABE AUF BRENNSTOFFEN, RÜCKVERTEILUNG UND TECHNOLOGIEFONDS

	Mio. CHF	R 2020	R 2021	Differenz absolut
	CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen, Rückverteilung und Technologiefonds, Stand 1.1.	-57	-23	34
	Einnahmen	818	779	-38
E110.0119	CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen (Rückverteilung)	790	746	-44
E110.0119	CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen (Technologiefonds)	25	25	0
E132.0001	Rückzahlung Investitionsbeiträge	-	8	8
E130.0001	Rückerstattungen	3	-	-3
E140.0104	Zinsertrag (Finanzertrag)	-	-	_
	Ausgaben	784	773	-11
A230.0111	Rückverteilung CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	759	748	-11
A236.0127	Einlage Technologiefonds	25	25	0
A240.0105	Zinsen auf CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	-	-	_
	Jahresergebnis	34	7	-27
	CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen, Rückverteilung und Technologiefonds, Stand 31.12.	-23	-16	7

Die CO₂-Abgabe, eine Lenkungsabgabe auf den CO₂-Emissionen aus der energetischen Nutzung von fossilen Brennstoffen, wird nach Abzug der Beiträge für das Gebäudeprogramm und den Technologiefonds an die Bevölkerung und die Wirtschaft rückverteilt. Die vorliegende Spezialfinanzierung umfasst die Zweckbindung für die Rückverteilung an die Bevölkerung sowie für die jährliche Einlage in den Technologiefonds zur Finanzierung von Bürgschaftsverlusten aus Darlehen für die Entwicklung und Vermarktung von klimafreundlichen Anlagen und Verfahren.

Die Rückverteilung erfolgt im Jahr der Abgabeerhebung und entspricht jeweils den budgetierten Abgabeerträgen. Da im jeweiligen Jahr der Rückverteilung die geschätzten Einnahmen von den tatsächlich vereinnahmten Erträgen abweichen, weist der Saldo jährliche Schwankungen auf. Der Schätzfehler bei den Einnahmen wird jeweils mit der Rückverteilung des übernächsten Jahres verrechnet.

Art. 29–31 sowie Art. 35 und 36 BG vom 23.12.2011 über die Reduktion von CO_2 -Emissionen (CO_2 -Gesetz; SR *641.71*).

24

EZV EZV BFE BAFU EZV

BAFU BAFU BAFU

CO₂-ABGABE AUF BRENNSTOFFEN, GEBÄUDEPROGRAMM

Mio. CHF	R 2020	R 2021	Differenz absolut
CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen, Gebäudeprogramm, Stand 1.1.	-25	-5	20
Einnahmen	346	384	37
CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	346	383	37
Zinsertrag (Finanzertrag)	-	-	-
Rückzahlung Investitionsbeiträge	-	0	0
Ausgaben	326	379	53
Gebäudeprogramm	325	378	53
Zinsen auf CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	-	-	-
	0	1	0
Jahresergebnis	20	5	-16
CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen, Gebäudeprogramm, Stand 31.12.	-5	0	5

Ein Teil der CO₂-Abgabe, einer Lenkungsabgabe auf CO₂-Emissionen aus der energetischen Nutzung von fossilen Brennstoffen, wird zweckgebunden zur Finanzierung von Förderprogrammen zur Verminderung der CO2-Emissionen bei Gebäuden verwendet (Teilzweckbindung). Der restliche Abgabeertrag wird nach Abzug der Beiträge für den Technologiefonds an die Bevölkerung und die Wirtschaft rückverteilt (vgl. Spezialfinanzierung CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Rückverteilung und Technologiefonds).

Ein Drittel des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, höchstens aber 450 Millionen pro Jahr, werden zur Finanzierung von Förderprogrammen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden verwendet (Teilzweckbindung): Diese Mittel fliessen hauptsächlich ins Gebäudeprogramm und werden als Globalbeiträge an die Kantone ausgerichtet, wobei Private und Unternehmen die Endempfänger sind. In diesem Zusammenhang kann der Bund maximal 1 Million zur Programmkommunikation verwenden. Daneben kann der Bund maximal 30 Millionen für Projekte zur direkten Nutzung von Geothermie für die Wärmebereitstellung verwenden. Nicht ausgeschöpfte Mittel werden an Bevölkerung und Wirtschaft zurückverteilt.

Die Verwendung der geschätzten Abgabeerträge erfolgt im Jahr der Abgabeerhebung. Da im jeweiligen Jahr der Verwendung die geschätzten von den tatsächlich vereinnahmten Erträgen abweichen, entsteht ein positiver oder negativer Saldo in der Spezialfinanzierung. Dieser wird in den Folgejahren ausgeglichen.

CO₂-Gesetz vom 23.12.2011 (SR 641.71); Energiegesetz vom 30.9.2016 (EnG; SR 730.0), Art. 47, 48, 50-52, CO₂-Verordnung vom 30.11.2012 (SR 641.711), Art. 109 Abs. 1.

SANKTION CO₂-VERMINDERUNG LEICHTE MOTORFAHRZEUGE

Mio. CHF	R 2020	R 2021	Differenz absolut
Sanktion CO ₂ -Verminderung leichte Motorfahrzeuge, Stand 1.1.	-7	0	6
Einnahmen	79	147	68
Sanktion CO ₂ -Verminderung leichte Motorfahrzeuge	78	146	68
Sanktion CO ₂ -Verminderung leichte Motorfahrzeuge	1	1	0
Ausgaben	72	147	74
Einlage Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF)	71	145	74
Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	1	2	0
Jahresergebnis	6	0	-6
Sanktion CO ₂ -Verminderung leichte Motorfahrzeuge, Stand 31.12.	0	0	0

Die Erträge aus CO₂-Sanktionen für leichte Motorfahrzeuge (PW und leichte Nutzfahrzeuge) werden für Betrieb, Unterhalt und Bau von Nationalstrassen und Beiträge an Infrastrukturen des Agglomerationsverkehrs eingesetzt.

BFF F110.0121 ASTRA E110.0124 ASTRA A250.0101

EZV

F7V

BFE

BFE

RFF

E110.0119

E140.0104

E132.0001

A236.0116 BAFU A240.0105 A200.0001

ASTRA / A200.0001 **BFF**

R

Differenz

Die Sanktionen werden durch BFE und ASTRA erhoben. Der Reinertrag wird im Folgejahr zusammen mit den anderen zweckgebundenen Erträgen (u.a. Mineralölsteuerzuschlag, Automobilsteuer, Nationalstrassenabgabe) in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) eingelegt (siehe 322).

Die definitive Einlage in den NAF kann jeweils erst im Folgejahr aufgrund der Endabrechnungen des Sanktionssystems berechnet werden. Vom Jahresendstand der Spezialfinanzierung kann deshalb nicht direkt auf die Höhe der Einlage in den NAF geschlossen werden.

Art. 37 CO₂-Gesetz vom 23.12.2011 (SR 641.71).

SPIELBANKENABGABE

		Mio. CHF	2020	2021	absolut
		Spielbankenabgabe, Stand 1.1.	579	574	-5
		Einnahmen	269	233	-36
ESBK	E110.0101	Spielbankenabgabe	269	233	-36
		Ausgaben	274	305	31
ESBK	A230.0100	Beitrag an AHV	274	305	31
		Jahresergebnis	-5	-73	-67
		Spielbankenabgabe, Stand 31.12.	574	502	-73

Der Bund erhebt auf den Bruttospielerträgen der Spielbanken eine Abgabe. Die Einnahmen aus dieser Spielbankenabgabe werden an den Ausgleichsfonds der AHV überwiesen, welcher der Finanzierung der AHV-Ausgaben dient.

Die Einnahme aus der Spielbankenabgabe wird mit einer zweijährigen Verzögerung an den Ausgleichsfonds der AHV überwiesen. Berechnungsbasis dieser Abgabe ist der Bruttospielertrag, also die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den ausbezahlten Spielgewinnen. Einbezogen in die jährliche Berechnung werden das letzte Quartal des Vorjahres und die ersten drei Quartale des laufenden Jahres.

Bundesverfassung (BV; SR 101), Art. 106

Bundesgesetzes vom 18.12.1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG; SR 935.52) Art. 40 Absatz 1 (ab 1.1.2019: neues Geldspielgesetz, Art. 119)

ALTLASTENFONDS

Mio. CHF	R 2020	R 2021	Differenz absolut
Altlastenfonds, Stand 1.1.	247	289	42
Einnahmen	56	55	-1
Altlastenabgabe	56	55	-1
Ausgaben	14	16	2
Sanierung von Altlasten	12	15	3
Verwaltungsaufwand (Globalbudet)	2	1	0
Jahresergebnis	42	39	-3
Altlastenfonds, Stand 31.1.	289	328	39

BAFU E110.0123 BAFU A231.0325 BAFU A200.0001

> Auf der Ablagerung von Abfällen wird eine Abgabe erhoben. Diese wird zweckgebunden für Beiträge an die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Deponie-Standorten verwendet.

> Die vom Bund zugesagten Finanzierungen richten sich nach den voraussichtlichen Erträgen der Altlastenabgabe. Da die Zahlungen des Bundes nach Projektfortschritt ausgerichtet werden, können Ausgaben und Einnahmen zeitlich auseinander fallen, was zu Schwankungen des Fondsstands führt.

Art. 32e Umweltschutzgesetz vom 7.10.1983 (USG; SR 814.01)

Verordnung vom 26.9.2008 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; SR 814.681).

ABWASSERABGABE

		R	R	Differenz
	Mio. CHF	2020	2021	absolut
	Abwasserabgabe, Stand 1.1.	197	246	49
	Einnahmen	69	69	0
E110.0100	Abwasserabgabe	69	69	0
	Ausgaben	19	37	17
A236.0102	Abwasserreinigungsanlagen	19	36	17
A200.0001	Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	1	1	0
	Jahresergebnis	49	32	-17
	Abwasserabgabe, Stand 31.12.	246	278	32
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			

Für die bundesseitige Beteiligung an der Finanzierung des Ausbaus von Abwasserreinigungsanlagen (ARA) zur Elimination von organischen Spurenstoffen wird eine zweckgebundene Abwasserabgabe erhoben.

Bei allen noch nicht ausgebauten ARA der Schweiz wird seit 2014 eine Abgabe von jährlich 9 Franken pro angeschlossenen Einwohner erhoben. Einnahmen und Ausgaben fallen zeitlich auseinander: Die Einnahmen nehmen mit zunehmendem Ausbau der ARA ab, während die Ausgaben vom Fortschritt der Ausbautätigkeiten abhängen.

Art. 60a, 60b, 61a, 61b und 84 Gewässerschutzgesetz vom 24.1.1991 (GSchG; SR 814.20).

VORGEZOGENE ENTSORGUNGSGEBÜHR BATTERIEN

Mio. CHF	R 2020	R 2021	Differenz absolut
VEG Batterien, Stand 1.1.	-	-	_
Einnahmen	-	45	45
Gebühreneinnahmen Entsorgung Batterien	-	45	45
Ausgaben	-	17	17
Recycling Batterien	-	14	14
Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	-	3	3
Jahresergebnis	-	28	28
VEG Batterien, Stand 31.12.	-	28	28

BAFU E110.0126

BAFU A231.0403
BAFU A200.0001

BAFU

BAFU BAFU

Um die umweltgerechte Entsorgung von gebrauchten Batterien zu finanzieren, wird von den Händlern eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) für die von ihnen in Verkehr gebrachten Batterien erhoben. Die Höhe der VEG wird vom UVEK festgelegt, die Erhebung, Verwaltung und Verwendung der VEG ist hingegen einer privaten Organisation übertragen. Die private Organisation verwendet die VEG ausschliesslich für die Finanzierung der umweltgerechten Entsorgung von Batterien (Sammlung, Transport und Verwertung), Informationstätigkeiten, insbeondere zur Förderung des Rücklaufs von gebrauchten Batterien sowie die Finanzierung ihrer eigenen Tätigkeiten im Rahmen ihres Auftrags.

Art. 32abis und 43 Umweltschutzgesetz vom 7.10.1983 (USG; SR 814.01)

V. vom 18.5.2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV; SR *814.81*), Anhang 2.15:

V. vom 18.5.2005 des UVEK über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien (SR *814.670.1*).

VORGEZOGENE ENTSORGUNGSGEBÜHR GLAS

Differenz 2020 2021 Mio. CHF absolut VEG Glas, Stand 1.1. 39 39 Finnahmen Gebühreneinnahmen Entsorgung Glas F110.0125 39 39 Ausgaben 32 32 29 29 Recycling Glas 3 3 Verwaltungsaufwand (Globalbudget) 8 8 Jahresergebnis VEG Glas, Stand 31.12. 8 8

A231.0402 RAFII A200.0001 BAFU

BAFU

Dem Verursacherprinzip entsprechend wird die Finanzierung der umweltgerechten Entsorgung von Getränkeverpackungen aus Glas mittels einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) geregelt. Das UVEK legt die Höhe der VEG fest. Die Erhebung, Verwaltung und Verwendung der VEG ist einer privaten Organisation übertragen, diese wird durch das BAFU beaufsichtigt. Die private Organisation verwendet die VEG ausschliesslich für die Finanzierung von Sammlung und Transport von Altglas, Reinigen und Sortieren von intakten Getränkeverpackungen und Glasscherben sowie zur Finanzierung von Informationstätigkeiten, insbesondere zur Förderung des Rücklaufs von Verpackungsmaterial sowie von weiteren eigenen Tätigkeiten im Rahmen ihres Auftrages.

Art. 32abis und 43 Umweltschutzgesetz vom 7.10.1983 (USG; SR 814.01)

V. vom 5.7.2000 über Getränkeverpackungen (VGV, SR 814.621)

V. vom 7.9.2001 über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas (SR 814.621.4).

BUNDESKRIEGSTRANSPORTVERSICHERUNG

Mio. CHF	R 2020	R 2021	Differenz absolut
Bundeskriegstransportversicherung, Stand 1.1.	55	55	0
Einnahmen	-	-	_
Versicherungsprämien (Globalbudget)	-	-	-
Ausgaben	0	-	0
Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	0	-	0
Jahresergebnis	0	-	0
Bundeskriegstransportversicherung, Stand 31.12.	55	-	-55

BWI F100.0001 BWL A200.0001

> Der Bund kann das Kriegsrisiko und ähnliche Gefahren wie Piraterie, Aufruhr und Terrorismus versichern, sofern dafür auf dem Versicherungsmarkt keine entsprechende Versicherungsdeckung oder keine Deckung zu zumutbaren Bedingungen erhältlich ist. Er kann Deckung gewähren für lebenswichtige Güter und Dienstleistungen, Transportmittel und Lager.

> Der Bundesrat hat am 4.6.2021 beschlossen, dieses staatliche Versicherungsangebot einzustellen, da die Risiken internationaler Transporte für die wirtschaftliche Landesversorgung heute aut privat versichert werden können. Durch die BKV-Auflösung wird die Zweckbindung aufgehoben, die rund 55 Millionen Franken stehen nun der allgemeinen Bundeskasse zur Verfügung.

> Art. 39 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG; SR 531). Verordnung über die Bundeskriegstransportversicherung (VBKV; SR 531.711, aufgehoben per 1.1.2022).

FAMILIENZULAGEN LANDWIRTSCHAFT

Mio. CHF	R 2020	R 2021	Differenz absolut
Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern, Stand 1.1.	32	32	0
Einnahmen	-	-	_
Fonds Familienzulagen Landwirtschaft	-		_
Ausgaben	-	-	_
Familienzulagen Landwirtschaft	-	-	_
Jahresergebnis	-	-	_
Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern, Stand 31.12.	32	32	0

Mit Bundesbeschluss vom 24.3.1947 über die Errichtung von besonderen Fonds aus den Einnahmen der Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung wurde unter anderem ein Fonds für den Familienschutz geschaffen und mit knapp 100 Millionen dotiert. 1953, mit Inkrafttreten des FLG, wurden 32 Millionen, ein Drittel der Fondsmittel, als Rückstellung zugunsten der Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und selbstständig erwerbende Landwirtinnen und Landwirte ausgeschieden. Diese ursprünglich von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite sowie von Bund und Kantonen geäufneten Mittel werden seither durch den Bund verzinst.

Die Zinseinnahmen gehen an die Kantone und werden zur Herabsetzung des kantonalen Beitrags an die Familienzulagen in der Landwirtschaft eingesetzt.

Art. 20 sowie Art. 21 Abs. 2 Bundesgesetz vom 20.6.1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR *836.1*).

MEDIENFORSCHUNG UND RUNDFUNKTECHNOLOGIE

Mio. CHF	R 2020	R 2021	Differenz absolut
Medienforschung und Rundfunktechnologie, Stand 1.1.	3	2	-1
Einnahmen	2	1	0
Konzessionsabgaben Programmveranstalter	2	1	0
Ausgaben	2	2	0
Beitrag Medienforschung	2	2	0
Neue Technologie Rundfunk	-	-	-
Jahresergebnis	-1	-1	0
Medienforschung und Rundfunktechnologie, Stand 31.12.	2	2	-1

BAKOM A231.0315 BAKOM A231.0317

BAKOM E120.0105

BSV

BSV

E140.0106

A231.0242

Die Konzessionsabgabe von Radio- und Fernsehveranstaltern wird zur Förderung von Forschungsprojekten im Bereich von Radio und Fernsehen sowie von neuen Verbreitungstechnologien verwendet.

Der Bund erhebt eine Abgabe auf den Bruttoeinnahmen aus Werbung und Sponsoring der Radio- und Fernsehveranstalter. Der Ertrag wird in erster Linie für Forschungsprojekte im Bereich von Radio und Fernsehen sowie in zweiter Linie für die Einführung neuer Verbreitungstechnologien und die diesbezügliche Information der Öffentlichkeit eingesetzt. Abhängig von der Abgabeentwicklung sowie den Kosten der mitfinanzierten Forschungsprojekte und Verbreitungstechnologien verändert sich der Saldo der Spezialfinanzierung.

Art. 22 Bundesgesetz vom 24.3.2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40).

FILMFÖRDERUNG

BAK E150.0109

BAK A231.0130

Mio. CHF	R 2020	R 2021	Differenz absolut
Filmförderung, Stand 1.1.	0	0	0
Einnahmen	-	-	-
Filmförderungsabgaben Fernsehveranstalter Einnahmeanteil	-	-	-
Ausgaben	-	-	-
Selektive Filmförderung	_	-	_
Jahresergebnis	_	-	_
Filmförderung, Stand 31.12.	0	0	0

Schweizer Fernsehveranstalter sind verpflichtet, einen Beitrag zur Schweizer Filmförderung zu leisten – indem sie direkt Schweizer Filme unterstützen oder dem Bund eine Ersatzabgabe entrichten. Diese Abgaben werden für die Schweizer Filmförderung eingesetzt.

Fernsehveranstalter mit nationalem oder sprachregionalem Programmangebot, welche Filme ausstrahlen, müssen mindestens 4 Prozent ihrer Bruttoeinnahmen für den Ankauf, die Produktion oder die Koproduktion von Schweizer Filmen aufwenden oder stattdessen eine Förderungsabgabe von höchstens 4 Prozent bezahlen. Die Einnahmen aus diesen Abgaben sind zweckgebunden für die selektive Filmförderung zu verwenden. Sie werden, falls nicht im selben Jahr eingesetzt, der Spezialfinanzierung gutgeschrieben.

Art. 7 Abs. 2 Bundesgesetz vom 24.3.2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40); Art 15 Abs. 2 Filmgesetz vom 14.12.2001 (FiG; SR 443.1).

KRANKENVERSICHERUNG

ESTV	E110.0106
EZV	E110.0116

BAG

E110.0116 A231.0214

Mio. CHF	R 2020	R 2021	Differenz absolut
Krankenversicherung, Stand 1.1.	-	-	-
Einnahmen	929	988	59
Mehrwertsteuer, Krankenversicherung (5%)	929	988	59
Schwerverkehrsabgabe	-	-	_
Ausgaben	929	988	59
Individuelle Prämienverbilligung (IPV)	929	988	59
Jahresergebnis	-	-	_
Krankenversicherung, Stand 31.12.		-	-

Die Ausgaben des Bundes für die Prämienverbilligung werden im Umfang von 5 Prozent des Mehrwertsteuerertrags (ohne den für AHV und BIF zweckgebundenen Anteil) und mit den ebenfalls zweckgebundenen Einnahmen aus der Schwerverkehrsabgabe (LSVA) für die ungedeckten Kosten des Strassenverkehrs finanziert.

Bei den Prämienverbilligungsbeiträgen des Bundes handelt es sich um gesetzlich gebundene Ausgaben ohne Handlungsspielraum für den Bund. Mit den dafür zweckgebundenen Erträgen wurde 2021 ein Drittel der Bundesausgaben für die Aufgabenerfüllung gedeckt. In den beiden Jahren 2020 und 2021 flossen aus der Schwerverkehrsabgabe keine Mittel in die Spezialfinanzierung Krankenversicherung, weil der Bund das gesetzliche Maximum von zwei Dritteln der LSVA-Erträge in den Bahninfrastrukturfonds einlegte. Der restliche Drittel fliesst an die Kantone.

Art. 130 Abs. 4 Bundesverfassung (BV; SR 101); Art. 19 Abs. 2 Schwerverkehrsabgabegesetz (SVAG; SR 641.81).

ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND INVALIDENVERSICHERUNG

			R	R	Differenz
		Mio. CHF	2020	2021	absolut
		Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung,	-	-	-
		Stand 1.1.			
		Einnahmen	5 150	5 495	345
ESTV	E110.0106	Mehrwertsteuer, MWSt-Prozent für die AHV (83%)	2 849	3 031	182
ESTV	E110.0106	Mehrwertsteuer, Bundesanteil am AHV-Prozent (17%)	-	-	-
ESTV	E110.0106	Mehrwertsteuer, Zuschlag 0,4 % für die IV	-	-	-
EZV	E110.0108	Tabaksteuer	2 051	2 202	152
EZV	E110.0110	Spirituosensteuer	242	252	10
ESTV	E140.0103	Verzugszinsen Steuern und Abgaben	8	7	-2
ESTV	E150.0107	Bussen	-	2	2
		Ausgaben	5 150	5 495	345
BSV	A231.0239	Leistungen des Bundes an die AHV			
BSV	A231.0240	Leistungen des Bundes an die IV			
BSV	A231.0241	Ergänzungsleistungen zur AHV	2 293	2 454	162
BSV	A231.0245	Ergänzungsleistungen zur IV			
ESTV	A230.0104	Mehrwertsteuerprozent für die AHV	2 857	3 040	183
ESTV	A230.0105	Mehrwertsteuerzuschlag für die IV	-	-	_
		Jahresergebnis	-	-	-
		Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung,	_	-	-
		Stand 31.12.			

Die Spezialfinanzierung umfasst die zweckgebundenen Einnahmen zugunsten der Sozialversicherungen der ersten Säule (Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung sowie Ergänzungsleistungen). Nicht in dieser Spezialfinanzierung enthalten sind die Einnahmen aus der Spielbankenabgabe, die der AHV zufliessen.

Die Spezialfinanzierung wird im Wesentlichen durch drei Einnahmequellen gespiesen: Die Erträge des Mehrwertsteuerprozents für die AHV sowie die Erträge der Tabak- und Spirituosensteuer (während der Dauer der IV-Zusatzfinanzierung kam zusätzlich der befristete Mehrwertsteuerzuschlag für die IV hinzu). Ferner werden ihr Verzugszinsen und Bussen gutgeschrieben. Von diesen Einnahmen werden 100 Prozent der Erträge aus dem Mehrwertsteuerprozent für die AHV direkt dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (bzw. dem Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung) überwiesen. Die übrigen Einnahmen dieser Spezialfinanzierung dienen dazu, die Leistungen des Bundes an die AHV, die IV sowie die Ergänzungsleistungen teilweise zu finanzieren.

Art. 130 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR *101*); Bundesbeschluss über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV (SR *641.203*); Art. 103, Art. 104 Abs. 1 und Art. 111 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR *831.1*); Art. 78 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR *832.1*).

SPEZIALFONDS

3 SPEZIALFONDS

31 SPEZIALFONDS IN DER BUNDESRECHNUNG

311 SPEZIALFONDS IM EIGENKAPITAL

ÜBERSICHT

	R	R	Differenz
Mio. CHF	2020	2021	absolut
Spezialfonds im Eigenkapital	1 414	1 438	24
Spezialfonds aus VA-Krediten	1 268	1 292	25
Fonds für Regionalentwicklung	1 063	1 069	5
Technologiefonds	187	205	18
Tabakpräventionsfonds	17	19	2
Spezialfonds aus Zuwendungen Dritter	147	146	-1
Fonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz	89	89	0
Museumsfonds	25	23	-2
Gottfried Keller Stiftung	17	17	0
Centre Dürrenmatt CDN	6	7	0
Fonds zur Behebung besonderer Notlagen von Betagten und	2	2	0
Hinterlassenen			
Bibliotheksfonds	2	3	0
Güttinger-Fehr-Fonds	2	2	0
Hilfsfonds Schweizer Staatsangehörige im Ausland	1	1	0
Sozialdienst der Armee	1	0	0
Geschwister Pitschi Fonds	1	1	0
Legat Brunner	0	0	0
Jubiläumsfonds der Forschungsanstalt für Obst, Wein- und	0	0	0
Gartenbau, Wädenswil			
Fonds für die Seeschifffahrt unter Schweizer Flagge	0	0	0
Johann H. Graf Fonds	0	0	0
UFA-Stiftung zu Gunsten der Forschungsanstalt für viehwirtschaftliche Produktion, Posieux	0	0	0

1 SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN

FONDS FÜR REGIONALENTWICKLUNG

ERFOLGSRECHNUNG

Mio. CHF	R 2020	R 2021	Differenz absolut
Jahresergebnis	-36	5	41
Operatives Ergebnis	-12	-13	-1
Ertrag	40	27	-14
Fondseinlage aus dem Bundeshaushalt	25	25	0
Rückzahlungen durch Kantone	15	2	-14
Aufwand	52	40	-12
A-Fonds Perdu Beiträge	45	41	-4
Zinsvergünstigung auf Darlehen	7	-1	-9
Finanzergebnis	-24	18	42
Finanzertrag	15	31	15
Finanzaufwand	-39	-12	27

BILANZ

Mio. CHF	31.12.2020	31.12.2021	Differenz absolut
Total Aktiven	1 063	1 069	5
Flüssige Mittel	519	538	18
Darlehen	544	531	-13
Total Passiven	1 063	1 069	5
Eigenkapital	1 063	1 069	5

DARLEHEN FONDS FÜR REGIONALENTWICKLUNG

Mio. CHF	IHG	NRP	Total
Stand per 01.01.2021	174	370	544
Neu gewährte Darlehen (Nominalwert)	_	16	16
Wertminderungen zum Gewährungszeitpunkt	_	1	1
Wertminderungen aus Folgebewertung	-6	-6	-12
Wertaufholungen aus Folgebewertung	1	21	23
Rückzahlungen	-33	-16	-49
Aufzinsungen	4	4	8
Sonstige Transaktionen	=	0	0
Stand per 31.12.2021	141	390	531

Der Fonds für Regionalentwicklung dient der Finanzierung von Investitionshilfedarlehen. Der Bund kann Finanzhilfen für die Vorbereitung, die Durchführung und die Evaluation von Initiativen, Programmen und Projekten gewähren, die das unternehmerische Denken und Handeln in einer Region fördern, die Innovationsfähigkeit in einer Region stärken, regionale Potenziale ausschöpfen oder die Zusammenarbeit unter öffentlichen und privaten Institutionen, unter Regionen und mit den Agglomerationen fördern.

Keine Verzinsung.

Bundesgesetz vom 6.10.2006 über Regionalpolitik (SR 901.0). Verordnung vom 28.11.2007 über Regionalpolitik (SR 901.021).

TECHNOLOGIEFONDS

ERFOLGSRECHNUNG

	R	R	L	2020-21
Mio. CHF	2020	2021	absolut	%
Jahresergebnis	23	18		
Ertrag	27	27	0	0,9
Fondseinlage aus dem Bundeshaushalt	25	25	0	0,0
Gebühren	2	2	0	13,9
Aufwand	3	9	6	166,7
Verwaltungs- und Vollzugsaufwand	3	4	1	38,2
Verluste aus Bürgschaften	1	6	5	588,8

BILANZ

	R	R	L	2020-21
Mio. CHF	2020	2021	absolut	%
Total Aktiven	187	205	18	9,9
Flüssige Mittel	187	205	18	9,8
Forderungen	0	0	0	20,7
Total Passiven	187	205	18	9,9
Laufende Verbindlichkeiten	0	1	1	n.a.
Eigenkapital	187	205	18	9,5

Vom Ertrag der $\mathrm{CO_2}$ -Abgabe werden pro Jahr höchstens 25 Millionen dem Technologie-fonds zur Finanzierung von Bürgschaften zugeführt. Mit den Mitteln aus dem Technologiefonds verbürgt der Bund Darlehen an Unternehmen, wenn diese damit Anlagen und Verfahren entwickeln und vermarkten, welche die Treibhausgasemissionen vermindern, den Einsatz der erneuerbaren Energien ermöglichen oder den sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen fördern. Die Bürgschaften werden für die Dauer von höchstens 10 Jahren gewährt.

Per 31.12.2021 bestehen offene Bürgschaften im Umfang von 170 Millionen (Vorjahr 127 Mio.).

Keine Verzinsung.

CO₂-Gesetz vom 23.12.2011 (SR 641.71).

CO₂-Verordnung vom 30.11.12 (SR *641.711*).

TABAKPRÄVENTIONSFONDS

ERFOLGSRECHNUNG

	R	R		Δ 2020-21
Mio. CHF	2020	2021	absolut	%
Jahresergebnis	6	2		
Ertrag	13	14	1	4,4
Zweckgebundene Tabaksteuer	13	14	1	4,4
Aufwand	7	12	5	63,9
Personalaufwand	1	1	0	6,8
Betriebsaufwand	1	3	2	135,1
Transferaufwand	5	7	3	55,8
Präventionsprojekte	3	5	3	88,8
Forschungs- und Evaluationsprojekte	1	0	-1	-81,1
Kantonale Präventionsprogramme	1	2	1	116,1

BILANZ

	R	R		Δ 2020-21
Mio. CHF	2020	2021	absolut	%
Total Aktiven	18	21	3	14,4
Flüssige Mittel	17	19	2	14,4
Forderungen	1	1	0	15,6
Total Passiven	18	21	3	14,4
Laufende Verbindlichkeiten	1	1	1	101,8
Eigenkapital	17	19	2	11,3
Finanzielle Zusagen	-14	-19	-5	
fällig in 1 Jahr	-9	-11	-2	
fällig in 2 bis 5 Jahren	-4	-8	-4	
fällig in über 5 Jahren		_	-	
Verfügbares Kapital	4	0	-3	

Der Tabakpräventionsfonds wurde eingerichtet um insbesondere Präventionsmassnahmen zu finanzieren, die den Einstieg in den Tabakkonsum verhindern, den Ausstieg fördern und die Bevölkerung vor Passivrauch schützen. Der Fonds wird von einer Fachstelle im Bundesamt für Gesundheit verwaltet.

Verzinsung 7/10 R.

Verordnung vom 5.3.2004 über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316).

2 SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER

FONDS FÜR VERTEIDIGUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

CHF	31.12.2020	31.12.2021	Differenz absolut
Total Aktiven	89 137 321	89 413 647	276 326
Flüssige Mittel der Fonds	88 961 598	89 262 598	301 000
Sachanlagen		-	_
Übrige Aktiven	175 723	151 049	-24 674
Total Passiven	89 137 321	89 413 647	276 326
Übrige Passiven	1 717	-	-1 717
Eigenkapital	89 135 604	89 413 647	278 043

Der Fonds dient der Unterstützung von Angehörigen der Armee und des Zivilschutzes in Erfüllung ihrer Wehr- und Zivilschutzpflicht, Personen, die militärsich organisierte Einsätze im Friedensförderungsdienst leisten und aufgrund dieser Dienstleistung in Not geraten sind sowie Helfern und Helferinnen, die im Kriegs- und Katastrophenfall vom Bundesrat eingesetzt werden. Die Vermögen der Eidg. Winkelriedstiftung sowie des Grenus Invalidenfonds sind Bestandteil des vorliegenden Fonds.

Verzinsung R.

Verordnung vom 5.5.1999 über den Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (SR *611.021*)

Testament vom 22.8.1850, Bundesbeschluss vom 25.8.1851 (Grenus Invalidenfonds) Stiftungsurkunde vom 28.2.1886; BRB vom 18.2.1887 (Eidg. Winkelriedstiftung)

MUSEUMSFONDS

			Differenz
CHF	31.12.2020	31.12.2021	absolut
Total Aktiven	24 620 580	23 010 381	-1 610 199
Flüssige Mittel der Fonds	3 139 419	3 358 541	219 122
Sachanlagen	21 481 161	19 651 840	-1 829 321
Übrige Aktiven		-	-
Total Passiven	24 620 580	23 010 381	-1 610 199
Übrige Passiven		-	-
Eigenkapital	24 620 580	23 010 381	-1 610 199

Der Museumsfonds finanziert die Aufgabenerfüllung der vom Bund direkt verwalteten Museen: Museum für Musikautomaten in Seewen, Museo Vela in Ligornetto, Museum der Sammlung Oskar Reinhart «Am Römerholz» in Winterthur. In den Museumsfonds fliessen sämtliche Einnahmen dieser Museen, wobei jedes Museum im Umfang seiner Einnahmen am Museumsfonds partizipiert.

Verzinsung 7/10 R.

Bundesgesetz vom 12.06.2009 über die Museen und Sammlungen des Bundes (SR 432.30).

Verordnung vom 4.12.2009 über den Museumsfonds des Bundesamts für Kultur (SR 432.304)

GOTTFRIED KELLER STIFTUNG

			Differenz
CHF	31.12.2020	31.12.2021	absolut
Total Aktiven	16 813 244	16 644 259	-168 985
Flüssige Mittel der Fonds	5 389 899	5 547 899	158 000
Sachanlagen	11 423 345	11 096 360	-326 985
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	16 813 244	16 644 259	-168 985
Übrige Passiven	_	-	-
Eigenkapital	16 813 244	16 644 259	-168 985

Der Fonds wurde aus der Schenkung der im Jahre 1891 in Genf verstorbenen Frau Lydia Welti-Escher gebildet. Die Erträge des Fonds dienen zur Förderung der bildenden Künste; sie können, falls die Eidgenossenschaft in einen Krieg mit dem Ausland verwickelt werden sollte, zur Pflege der verwundeten und kranken Wehrmänner verwendet werden. Über die Verwendung der Erträge des Fonds bestimmt eine vom Bundesrat ernannte Kommission von fünf Mitgliedern.

Verzinsung R.

Verordnung vom 23.11.2011 über die Gottfried-Keller-Stiftung (SR *611.031*). BRB vom 16.9.1890 und 1.6.1948. Reglement vom 1.6.1948.

CENTRE DÜRRENMATT CDN

CHF	31.12.2020	31.12.2021	Differenz absolut
Total Aktiven	6 051 128	6 504 293	453 164
Flüssige Mittel der Fonds	482 039	482 039	0
Sachanlagen	5 569 089	6 022 254	453 164
Übrige Aktiven	-	-	_
Total Passiven	6 051 128	6 504 293	453 164
Übrige Passiven	_	-	-
Eigenkapital	6 051 128	6 504 293	453 164

Das Centre Dürrenmatt, welches das alte Wohnhaus von Friedrich Dürrenmatt beinhaltet, wurde im Jahr 2000 eröffnet. Es hat den Zweck, das Bildwerk von Friedrich Dürrenmatt zu sammeln, zu erhalten und bekannt zu machen.

Verzinsung R.

Verordnung vom 14.1.1998 über die Schweizerische Nationalbibliothek (SR 432.211). BRB vom 26.10.1945.

FONDS ZUR BEHEBUNG BESONDERER NOTLAGEN VON BETAGTEN UND HINTERLASSENEN

CHF	31.12.2020	31.12.2021	Differenz absolut
Total Aktiven	2 305 169	2 305 169	0
Flüssige Mittel der Fonds	2 305 169	2 305 169	0
Sachanlagen	_	-	-
Übrige Aktiven	-		-
Total Passiven	2 305 169	2 305 169	0
Übrige Passiven	_		-
Eigenkapital	2 305 169	2 305 169	0

Der Fonds wurde aus den Zuwendungen der Herren Dr. Näf, A. Isler und den Eheleuten von Smolenski gebildet. Zweck des Fonds ist die Gewährung von Leistungen an Betagte und Hinterlassene, die sich unverschuldet in einer besonderen Notlage befinden. Es können Geld-, Sach- und Dienstleistungen gewährt werden.

Verzinsung R.

BRB vom 7.1.1955, 8.8.1962, 8.11.1974. Reglement vom 24.10.1974.

BIBLIOTHEKSFONDS

			Differenz
CHF	31.12.2020	31.12.2021	absolut
Total Aktiven	2 475 034	2 570 034	95 000
Flüssige Mittel der Fonds	2 475 034	2 570 034	95 000
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	2 475 034	2 570 034	95 000
Übrige Passiven	-		-
Eigenkapital	2 475 034	2 570 034	95 000

Gebildet und geäufnet aus Bargeschenken, Legaten, anderweitigen Zuwendungen sowie nicht zurückgeforderten Kautionen. Die Mittel des Fonds dienen zur Vermehrung der Sammlungen der Landesthek.

Verzinsung R.

Verordnung vom 14.1.1998 über die Schweizerische Nationalbibliothek. BRB vom 26.10.1945.

GÜTTINGER-FEHR-FONDS

CHF	31.12.2020	31.12.2021	Differenz absolut
Total Aktiven	2 012 124	1 972 124	-40 000
Flüssige Mittel der Fonds	2 012 124	1 972 124	-40 000
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	_	-
Total Passiven	2 012 124	1 972 124	-40 000
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	2 012 124	1 972 124	-40 000

Der Fonds wurde aus einer Schenkung von Frau Dr. Lina Güttinger-Fehr und aus der Verlassenschaft der am 6.5.1969 verstorbenen Fräulein Berta Fehr gebildet. Die Erträgnisse sind zur Durchführung von Forschungen auf dem Gebiete der Nahrungsmittelerzeugung zu verwenden, in erster Linie zur Bestreitung von Aufwendungen für wissenschaftliche Arbeiten, die durch die Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau in Zürich-Reckenholz ausgeführt werden.

Verzinsung R.

BRB vom 16.1.1948 und 25.4.1973.

HILFSFONDS SCHWEIZER STAATSANGEHÖRIGE IM AUSLAND

			Differenz
CHF	31.12.2020	31.12.2021	absolut
Total Aktiven	1 479 930	1 464 112	-15 818
Flüssige Mittel der Fonds	1 479 930	1 464 112	-15 818
Sachanlagen	_	_	-
Übrige Aktiven			-
Total Passiven	1 479 930	1 464 112	-15 818
Übrige Passiven		-	-
Eigenkapital	1 479 930	1 464 112	-15 818

Das Vermögen stammt aus Zuwendungen an die frühere Eidg. Polizeiabteilung. Der Fonds dient der Unterstützung hilfsbedürftiger Auslandschweizer und Rückwanderer, soweit ihnen nicht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen geholfen werden kann. Die Verwaltung obliegt dem Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten.

Verzinsung R.

Reglement und BRB vom 5.2.1975.

SOZIALDIENST DER ARMEE

			Differenz
CHF	31.12.2020	31.12.2021	absolut
Total Aktiven	535 975	314 316	-221 659
Flüssige Mittel der Fonds	535 975	314 316	-221 659
Sachanlagen	-	-	_
Übrige Aktiven	_	-	-
Total Passiven	535 975	314 316	-221 659
Übrige Passiven	=	-	-
Eigenkapital	535 975	314 316	-221 659

Der Sozialdienst der Armee (SdA) bietet Angehörigen der Armee (AdA), die infolge der Militärdienstpflicht in ihren persönlichen, beruflichen oder familiären Verhältnissen auf Schwierigkeiten stossen sowie Militärpatienten und Hinterbliebenen von im Dienst oder an den Folgen eines im Dienst erlittenen Leidens oder Unfalls verstorbenen AdA soziale, rechtliche sowie finanzielle Unterstützung an. Die Haupttätigkeit des SdA umfasst die Beratung und Betreuung von Rekruten. Der Fonds finanziert sich über Spenden von Hilfswerken oder Stiftungen.

Verzinsung R.

Bundesgesetz vom 8.9.1993 über die Armee und die Militärverwaltung (SR *510.10*). Dienstreglement vom 22.6.1994 der Schweizerischen Armee (SR *510.107.0*).

GESCHWISTER PITSCHI FONDS

CHF	31.12.2020	31.12.2021	Differenz absolut
Total Aktiven	501 000	501 000	0
Flüssige Mittel der Fonds	501 000	501 000	0
Sachanlagen	-	_	_
Übrige Aktiven	-	_	_
Total Passiven	501 000	501 000	0
Übrige Passiven	_	-	-
Eigenkapital	501 000	501 000	0

Die am 28.10.1952 verstorbene Josephine Pitschi hat gemäss letztwilliger Verfügung die Eidgenossenschaft als Erbin für den im Ausland gelegenen Teil des Nachlasses eingesetzt. Die Erträge des Fonds sind je zur Hälfte dem Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz und der Stiftung Pro Senectute zuzuweisen.

Verzinsung R.

Letztwillige Verfügung vom 4.3.1941, BRB vom 17.4.1953.

LEGAT BRUNNER

CHF	31.12.2020	31.12.2021	Differenz absolut
Total Aktiven	405 017	405 017	0
Flüssige Mittel der Fonds	405 017	405 017	0
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	_	-
Total Passiven	405 017	405 017	0
Übrige Passiven	_	-	-
Eigenkapital	405 017	405 017	0

Vermächtnis des am 1.5.1885 verstorbenen Herrn Fritz Brunner, zur Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Meteorologie. Das Kapital darf nur ausnahmsweise für die Erstellung von Neubauten oder zum Erwerb von Apparaten mit bleibendem Wert beansprucht werden.

Verzinsung R.

BRB vom 27.7.1886 und 6.3.1889. Reglement vom 6.3.1889.

JUBILÄUMSFONDS DER FORSCHUNGSANSTALT FÜR OBST, WEIN- UND GARTENBAU, WÄDENSWIL

CHF	31.12.2020	31.12.2021	Differenz absolut
Total Aktiven	242 990	242 990	0
Flüssige Mittel der Fonds	242 990	242 990	0
Sachanlagen	_	-	-
Übrige Aktiven	_	-	-
Total Passiven	242 990	242 990	0
Übrige Passiven		-	-
Eigenkapital	242 990	242 990	0

Gebildet aus Spenden der Industrie- und Fachverbandskreise zum 75-jährigen Bestehen der Versuchsanstalt. Die Mittel dienen zur Finanzierung von Untersuchungen, für welche die laufenden Kredite nicht herangezogen werden können.

Verzinsung R.

BRB vom 29.12.1965.

Reglement vom 29.12.1965.

FONDS FÜR DIE SEESCHIFFFAHRT UNTER SCHWEIZER FLAGGE

CHF	31.12.2020	31.12.2021	Differenz absolut
Total Aktiven	84 988	84 988	0
Flüssige Mittel der Fonds	84 988	84 988	0
Sachanlagen	_	-	
Übrige Aktiven	_	-	
Total Passiven	84 988	84 988	0
Übrige Passiven		-	-
Eigenkapital	84 988	84 988	0

Das Vermögen des Fonds stammt aus Ordnungsbussen fehlbarer Seeleute und Passagiere gemäss Art. 158 Abs. 5 des Seeschifffahrtsgesetzes. Es dient vor allem zur Unterstützung von Seeleuten, deren Bedürftigkeit eine Folge von Ereignissen ist, die während der Dienstleistung auf schweizerischen Seeschiffen eingetreten sind.

Verzinsung R.

Bundesgesetz vom 23.9.1953 über die Seeschifffahrt unter der Schweizer Flagge (SR 747.30).

BRB vom 20.1.1942, 28.7.1949 und 30.6.1961.

JOHANN H. GRAF FONDS

CHF	31.12.2020	31.12.2021	Differenz absolut
Total Aktiven	66 109	66 109	0
Flüssige Mittel der Fonds	66 109	66 109	0
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	66 109	66 109	0
Übrige Passiven	_	-	-
Eigenkapital	66 109	66 109	0

Der Fonds wurde aus dem Vermögen des liquidierten Zentralkomitees für schweizerische Landeskunde gebildet. Die Mittel des Fonds dienen bibliographischen Zwecken. Vom Fondsvermögen ist ein Beitrag von 5000 als unantastbares Stammgut bezeichnet.

Verzinsung R.

Reglement vom 1.1.1951.

UFA-STIFTUNG ZU GUNSTEN DER FORSCHUNGSANSTALT FÜR VIEHWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTION, POSIEUX

CHF	31.12.2020	31.12.2021	Differenz absolut
Total Aktiven	51 238	51 238	0
Flüssige Mittel der Fonds	51 238	51 238	0
Sachanlagen	-	-	_
Übrige Aktiven	-	-	_
Total Passiven	51 238	51 238	0
Übrige Passiven		-	-
Eigenkapital	51 238	51 238	0

Unter dem Namen «UFA-Stiftung» besteht an der Eidgenössischen Forschungsanstalt für viehwirtschaftliche Produktion Grangeneuve in Posieux ein Sondervermögen von ursprünglich 50 000. Der Fonds bezweckt die fachliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der Anstalt im In-und Ausland. Das Fondsvermögen kann in begründeten Fällen herangezogen werden, jedoch nur bis zu einem Restbetrag von 20 000.

Verzinsung R.

Reglement vom 3.9.1976.

312 SPEZIALFONDS IM FREMDKAPITAL

ÜBERSICHT

Mio. CHF	R 2020	R 2021	Differenz absolut
Spezialfonds im Fremdkapital	1 946	2 312	366
Spezialfonds aus VA-Krediten	1 283	1 642	359
Netzzuschlagsfonds	1 265	1 624	358
Fonds Landschaft Schweiz	6	6	0
Wohlfahrtskasse des Zollpersonals FiLe	7	7	0
Wohlfahrtskasse des Zollpersonals FEWO	5	5	0
Spezialfonds aus Zuwendungen Dritter	664	670	7
Nuklearschadenfonds	521	529	7
Familienausgleichskasse (FAK)	95	95	0
Unterstützungsfonds für das Bundespersonal	30	30	0
Rätzer-Invalidenfonds	6	6	0
Berset Müller Stiftung	4	4	0
Achille Isella-Fonds	2	2	0
Samuel-Schindler-Fonds	4	4	0
Stiftung Prof. Dr. Eugen Huber	1	1	0
Anton Cadonau-Fonds	0	0	0
Bibliotheksfonds Desai	0	0	0
Professor Steiger Fonds	0	0	0
Hans Walter Fonds	0	0	0
Unterstützungsfonds Hugo Bachmann	0	0	0

Hinweis: Die Salden der beiden Wohlfahrtskassen des Zollpersonals basieren auf Vorjahreswerten, weil die entsprechenden Abschlüsse zu spät vorliegen.

1 SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN

NETZZUSCHLAGSFONDS

ERFOLGSRECHNUNG

	R	R		∆ 2020-21
Mio. CHF	2020	2021	absolut	%
Jahresergebnis	45	358		
Operativer Ertrag	1 166	1 255	89	7,6
Netzzuschlag	1 245	1 288	43	3,5
Energieverkäufe	24	69	46	193,3
Rückerstattung Netzzuschlag	-103	-103	0	-0,1
Operativer Aufwand	1 121	896	-224	-20,0
Eigenaufwand	33	28	-5	-15,1
Verwaltungsaufwand	3	3	0	0,0
Externer Vollzugsaufwand	16	14	-2	-13,3
Übriger Aufwand	13	10	-3	-21,3
Transferaufwand	1 088	869	-219	-20,2
Marktprämie Grosswasserkraft	84	155	71	83,9
Wertberichtigung Investitionsbeiträge	1 004	714	-290	-28,9

INVESTITIONSRECHNUNG

	R	R		∆ 2020-21
Mio. CHF	2020	2021	absolut	%
Saldo Investitionsrechnung	-1 004	-714		
Investitionsausgaben	1 004	714	-290	-28,9
Einspeisevergütung	639	369	-271	-42,3
Photovoltaik	200	162	-37	-18,7
Windenergie	19	7	-12	-62,1
Biomasse	191	108	-84	-43,7
Kleinwasserkraft	229	92	-138	-60,1
Einmalvergütungen	262	231	-31	-12,0
Mehrkostenfinanzierung	34	27	-7	-19,8
Geothermie Erkundungsbeiträge und -Garantien	13	6	-7	-51,7
Wettbewerbliche Ausschreibungen	21	28	7	35,6
Ökologische Sanierung Wasserkraft	35	27	-8	-22,4
Investitionsbeiträge	-2	24	26	n.a.
Investitionsbeiträge Kleinwasserkraft	24	7	-18	-72,6
Investitionsbeiträge Grosswasserkraft	-27	14	41	153,1
Investitionsbeiträge Biomasse	0	3	3	718,4

BILANZ

	R	R		Δ 2020-21
Mio. CHF	2020	2021	absolut	%
Aktiven	1 571	1 924	353	22,5
Umlaufvermögen	1 531	1 884	353	23,1
Flüssige Mittel	1 295	1 578	283	21,9
Forderungen	110	120	10	8,9
Aktive Rechnungsabgrenzung	126	186	60	47,8
Anlagevermögen	40	40	0	0,0
Langfristige Finanzanlagen	40	40	0	0,0
Passiven	1 571	1 924	353	22,5
Kurzfristiges Fremdkapital	305	300	-5	-1,7
Laufende Verbindlichkeiten	92	8	-84	-91,7
Passive Rechnungsabgrenzung	212	292	80	38,0
Kurzfristige Rückstellungen	2	0	-1	-82,1
Langfristiges Fremdkapital	0	-	0	-100,0
Langfristige Rückstellungen	0	-	0	-100,0
Eigenkapital	1 265	1 624	358	28,3
Fondskapital	1 265	1 624	358	28,3

RECHTSGRUNDLAGEN

Laut Artikel 35 des Energiegesetzes vom 30.09.2016 (EnG, SR 730.0) wird bei den Netzbetreibern ein Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz (Netzzuschlag) erhoben und in den Netzzuschlagsfonds (NZF) nach Artikel 37 EnG eingelegt. Der NZF hat die Form eines rechtlich unselbständigen Fonds mit eigener Rechnung. Er besteht aus einer Erfolgsrechnung, einer Investitionsrechnung und einer Bilanz.

Gemäss Artikel 72 Absatz 6 EnG wird der maximale Zuschlag in Höhe von 2.3 Rp./kWh solange erhoben, bis der Mittelbedarf infolge des Auslaufens der Unterstützung nach Artikel 38 EnG abnimmt. Danach wird der Netzzuschlag wieder durch den Bundesrat bedarfsgerecht festgelegt (Artikel 35 Absatz 3 EnG). Die verfügbaren Mittel werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf die verschiedenen Förderinstrumente aufgeteilt.

FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Über den Netzzuschlag werden schwergewichtig Investitionen zur Förderung von neuen erneuerbaren Energien und von Energieeffizienz gefördert. Dazu kommen Beiträge an bestehende Grosswasserkraftwerke zur Finanzierung der ungedeckten Produktionskosten und zur ökologischen Sanierung von Wasserkraftwerken. Im Einzelnen können folgende Förderinstrumente unterschieden werden:

- Das Einspeisevergütungssystem (Art. 19 EnG) dient der Förderung der Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien (Photovoltaik, Windkraft, Biomasse, Kleinwasserkraft, Geothermie). Das Einspeisevergütungssystem deckt rund 80 Prozent bis 100 Prozent der Differenz zwischen Produktionskosten und Marktpreis und garantiert den Produzentinnen und Produzenten von erneuerbarem Strom einen Preis, der sich an ihren Produktionskosten orientiert. Die Vergütungssätze für Elektrizität aus erneuerbaren Energien werden anhand von Referenzanlagen pro Technologie und Leistungsklasse festgelegt. Die Vergütungsdauer beträgt 20 Jahre für Biomasseanlagen und 15 Jahre für alle anderen Technologien.
- Die Einmalvergütung wird für alle Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 50 Megawatt (MW) ausgerichtet. Bei Anlagen mit einer Leistung ab 100 Kilowatt können die Projekteigner zwischen einer Einmalvergütung und dem Einspeisevergütungssystem wählen. Im Gegensatz zum Einspeisevergütungssystem werden bei der Einmalvergütung maximal 30 Prozent der Investitionskosten vergütet. Zudem erfolgt die Auszahlung nicht über mehrere Jahre, sondern mittels einer einmaligen Zahlung.
- Die Mehrkostenkostenfinanzierung (Art. 73 Abs. 4 EnG) ist das Vorläufersystem der kostendeckenden Einspeisevergütung. Für die nach altem Recht zwischen Netzbetreibern und unabhängigen Stromproduzenten abgeschlossenen Verträge werden noch bis spätestens 2035 Förderbeiträge ausbezahlt.
- Investitionsbeiträge für Biomasseanlagen und Wasserkraftwerke: Im Rahmen des Energiegesetzes können Kehrichtverbrennungsanlagen, Gaskläranlagen sowie Holzkraftwerke einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen (Art. 24 Abs. 1 Bst. c EnG). Weiter können auch Klein- und Grosswasserkraftanlagen einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen (Art. 24 Abs. 1 bst. b EnG). Die Investitionsbeiträge liegen bei Grosswasserkraftanlagen (GWK) bei max. 35 Prozent und bei Kleinwasserkraftanlagen (KWK) bei max. 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. Während für KWK nur Beiträge an erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Anlagen ausgerichtet werden, können bei GWK auch Neuanlagen gefördert werden.
- Das Instrument der Wettbewerblichen Ausschreibungen zielt auf die Erhöhung der Energieeffizienz in der Industrie, im Dienstleistungssektor sowie in Privathaushalten ab. Es schafft Anreize, um die Stromeffizienz zu erhöhen und leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele (Art. 32 EnG). Gefördert werden Projekte und Programme, welche die Förderbedingungen erfüllen und pro Förderfranken möglichst viel Strom einsparen.

- Marktprämie Grosswasserkraft: Betreiber von Grosswasserkraftwerken, die ihre Produktion am Markt unterhalb der Gestehungskosten absetzen müssen, haben gemäss den Artikeln 30ff EnG in den Jahren 2019 bis 2022 Anspruch auf eine Marktprämie. Für ungedeckte Gestehungskosten wird eine Marktprämie von maximal 1 Rp./kWh ausbezahlt.
- Ökologische Sanierungen Wasserkraft: Gemäss den Artikeln 83a und 83b des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) und Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) müssen bestehende Wasserkraftwerke, welche die Fischwanderung oder den Geschiebehaushalt beeinträchtigen oder Abflussschwankungen (Schwall-Sunk) verursachen, bis 2030 saniert werden. Die Inhaber von bestehenden Wasserkraftanlagen werden für die Kostenfolgen der notwendigen Sanierungsmassnahmen in den Bereichen Schwall-Sunk, Geschiebe und Fischgängigkeit entschädigt (Art. 34 EnG). Anträge werden durch das Bundesamt für Umwelt geprüft.

FINANZIELLE ZUSAGEN

	Verpflich- tungenaus bewilligten Projekten	Voraussichtlicher Mittelabfluss (basierend auf Realisierungswahrscheinlichkeiten)		realisierte	
Mio. CHF		2022	2023 - 2026	ab 2027	
Total	14 399	405	2 132	7 493	4 369
Anlagen in Betrieb per 31.12.2021	7 876	390	1 948	5 538	
Anlagen nicht in Betrieb per 31.12.2021	6 523	15	184	1 955	4 369
Wind	4 312	-	19	404	3 889
PV	12	_	_	9	3
Kleinwasserkraft	1 015	1	69	704	241
Andere	1 184	14	96	838	236

Mit dem Ausweis der finanziellen Zusagen wird offengelegt, welche zukünftigen Zahlungen aus dem Netzzuschlagsfonds aufgrund bestehender Zusagen voraussichtlich eintreten werden und in welchem Umfang sich diese in den Folgejahren auf die Jahresrechnung des Netzzuschlagsfonds niederschlagen werden.

FINANZIELLE ZUSAGEN – ÜBRIGE FÖRDERINSTRUMENTE

	Eingegangene Verpflichtungen per
Mio. CHF	31.12.2021
Total	575
Einmalvergütungen ¹	33
Geothermie-Erkundungsbeiträge- und Garantien ²	86
Wettbewerbliche Ausschreibungen ³	142
Ökologische Sanierung Wasserkraft ⁴	157
Investitionsbeiträge Kleinwasserkraft ⁵	45
Investitionsbeiträge Grosswasserkraft ⁶	112

- 1 Über 230 Gesuchsteller sind im Besitz einer Zusicherung für eine Einmalvergütung, konnten ihre Projekte jedoch noch nicht realisieren
- 2 Im Jahr 2021 wurde eine bestehende Zusicherung über einen Explorationsbeitrag um 5,5 Millionen erhöht.
- 3 2021 wurden für 26 neue Projekte und 13 Programme 45 Millionen zugesichert. Diese Mittel werden ausbezahlt, sobald die betreffenden Massnahmen erfolgreich umgesetzt worden sind.
- 4 48 Sanierungsbeiträge mit einem Gesamtvolumen von 50 Millionen konnten neu verfügt werden. Sie werden aufwandwirksam erfasst, sobald die damit verbundenen Leistungen erbracht worden sind.
- 5 Im Berichtsiahr wurden keine neuen Verpflichtungen eingegangen.
- 6 Im Jahr 2021 erhielten drei Projekte eine Zusicherung in Höhe von 45 Millionen.

FONDS LANDSCHAFT SCHWEIZ

ERFOLGSRECHNUNG

Mio. CHF	R 2020	R 2021	Differenz absolut
Jahresergebnis	-5	0	6
Operatives Ergebnis	-5	0	6
Ertrag	0	5	5
Fondseinlage aus dem Bundeshaushalt	-	5	5
Spenden	0	0	0
Übriger Ertrag	-	0	0
Aufwand	6	5	-1
Personalaufwand	1	1	0
Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0
A-Fonds-Perdu Beiträge	4	4	-1
Kampagnen und Information	-	-	-

BILANZ

Mio. CHF	31.12.2020	31.12.2021	Differenz absolut
Aktiven	18	18	0
Umlaufvermögen	18	18	0
Flüssige Mittel	18	18	0
Forderungen	0	0	0
Aktive Rechnungsabgrenzungen	-	-	_
Passiven	18	18	0
Kurzfristiges Fremdkapital	13	12	0
Laufende Verbindlichkeiten	0	-	0
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	12	12	0
Passive Rechnungsabgrenzung	-	-	_
Kurzfristige Rückstellungen	0	0	0
Eigenkapital	6	6	0
Finanzielle Zusagen	-3	-4	0
fällig in 1 Jahr	-2	-2	0
fällig in 2 bis 5 Jahren	-1	-1	0
fällig in über 5 Jahren	-	-	_
Verfügbares Kapital	2	2	0

Der Fonds Landschaft Schweiz wurde 1991 anlässlich der 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft als Geschenk an die Schweiz ins Leben gerufen. Damit sollte für eine breite Bevölkerung und namentlich für kommende Generationen etwas von bleibendem Wert geschaffen werden: Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege von naturnahen Kulturlandschaften. Der Fonds Landschaft Schweiz FLS hilft mit, die historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren traditionellen Bewirtschaftungsformen, Kulturgütern und Naturlandschaften zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen. Er unterstützt Massnahmen zur Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung naturnaher Kulturlandschaften und fördert eine angepasste, nachhaltige und schonende Nutzung der Landschaft. Besondere Pflegeleistungen werden durch den Fonds Landschaft Schweiz (FSL) finanziell unterstützt.

Für die Jahre 2001–2011 wurden insgesamt 50 Millionen für den Fonds gesprochen. Im Jahr 2010 wurde durch das Parlament eine Verlängerung des Fonds bis 2021 und weitere Mittel in Höhe von 50 Millionen beschlossen. Der Fonds nimmt durch jährliche Auszahlungen (Finanzhilfen) jedes Jahr ab.

Verzinsung R +0,25 Prozent.

BB vom 3.5.1991 über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften (SR 451.51).

Die Jahresrechnung 2021 ist provisorisch. Sie wurde zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in der vorliegenden Publikation noch nicht durch das zuständige Gremium verabschiedet.

WOHLFAHRTSKASSE DES ZOLLPERSONALS FILE

ERFOLGSRECHNUNG

	R	R	Differenz
CHF	2020	2021	absolut
Jahresergebnis	-22 072	878	22 951
Operatives Ergebnis	-22 072	878	22 951
Ertrag	633 020	606 661	-26 359
Bundesbeitrag	600 000	600 000	0
Übriger Ertrag	33 020	6 661	-26 359
Aufwand	655 093	605 783	-49 310
Leistungen an Personal	628 919	599 296	-29 623
Leistungen an Pensionierte	4 854	5 451	597
Übriger Aufwand	21 319	1 036	-20 284

BILANZ

CHF	31.12.2020	31.12.2021	Differenz absolut
Aktiven	7 048 124	7 051 786	3 662
Umlaufvermögen	7 048 124	7 051 786	3 662
Flüssige Mittel	6 739 791	6 804 699	64 908
Forderungen	-	7 988	7 988
Darlehen an Personal	303 447	239 099	-64 348
Aktive Rechnungsabgrenzungen	4 885	-	-4 885
Passiven	7 048 124	7 051 786	3 662
Kurzfristiges Fremdkapital	675	1 851	1 176
Laufende Verbindlichkeiten	-	-	-
Passive Rechnungsabgrenzung	675	1 851	1 176
Eigenkapital	7 047 449	7 049 935	2 486
Fondsvermögen	7 047 449	7 049 935	2 486

Zweck der Wohlfahrtskasse ist es, die soziale Lage des Personals der Eidgenössischen Zollverwaltung und seiner Familien zu verbessern, insbesondere nicht grob verschuldete finanzielle Schwierigkeiten zu lindern. Die Wohlfahrtskasse führt zwei verschiedene Rechnungen; eine für den Betrieb und die Vermietung der Ferienwohnungen (FEWO) und eine für die Ausrichtung von finanziellen Leistungen (FILE).

Verzinsung R.

Verordnung vom 18.10.2006 über die Wohlfahrtskasse des Zollpersonals (SR 631.051).

Die Jahresrechnung 2021 ist provisorisch. Sie wurde zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in der vorliegenden Publikation noch nicht durch das zuständige Gremium verabschiedet.

WOHLFAHRTSKASSE DES ZOLLPERSONALS FEWO

ERFOLGSRECHNUNG

CHF	R 2020	R 2021	Differenz absolut
Jahresergebnis	-13 367	237 840	251 208
Operatives Ergebnis	-13 367	237 840	251 208
Ertrag	872 605	1 093 476	220 872
Mietertrag Ferienwohnungen	871 589	1 073 341	201 752
Übriger Ertrag	1 016	20 135	19 120
Aufwand	885 972	855 636	-30 336
Immobilienaufwand	723 635	667 681	-55 954
Übriger Aufwand	25 386	51 005	25 618
Abschreibungen Immobilien	136 950	136 950	0

BILANZ

CHF	31.12.2020	31.12.2021	Differenz absolut
Aktiven	5 208 753	5 434 550	225 797
Umlaufvermögen	2 725 629	3 088 376	362 747
Flüssige Mittel	2 711 754	3 068 576	356 822
Forderungen	9 948	17 427	7 479
Aktive Rechnungsabgrenzungen	3 927	2 373	-1 554
Anlagevermögen	2 483 124	2 346 174	-136 950
Liegenschaften	2 483 124	2 346 174	-136 950
Passiven	5 208 753	5 434 550	225 797
Kurzfristiges Fremdkapital	70 319	59 446	-10 874
Laufende Verbindlichkeiten	-	1 200	1 200
Passive Rechnungsabgrenzung	70 319	58 246	-12 074
Langfristiges Fremdkapital	364 653	364 653	0
Rückstellungen Liegenschaftsunterhalt	364 653	364 653	0
Eigenkapital	4 773 781	5 010 451	236 670

Zweck der Wohlfahrtskasse ist es, die soziale Lage des Personals der Eidgenössischen Zollverwaltung und seiner Familien zu verbessern, insbesondere nicht grob verschuldete finanzielle Schwierigkeiten zu lindern. Die Wohlfahrtskasse führt zwei verschiedene Rechnungen; eine für den Betrieb und die Vermietung der Ferienwohnungen (FEWO) und eine für die Ausrichtung von finanziellen Leistungen (FILE).

Verzinsung R.

Verordnung vom 18.10.2006 über die Wohlfahrtskasse des Zollpersonals (SR 631.051).

Die Jahresrechnung 2021 ist provisorisch. Sie wurde zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in der vorliegenden Publikation noch nicht durch das zuständige Gremium verabschiedet.

2 SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER

NUKLEARSCHADENFONDS

			Differenz
CHF	31.12.2020	31.12.2021	absolut
Total Aktiven	521 407 315	528 784 716	7 377 401
Flüssige Mittel der Fonds	521 407 315	528 784 716	7 377 401
Sachanlagen	-	_	_
Übrige Aktiven	-	_	_
Total Passiven	521 407 315	528 784 716	7 377 401
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	521 407 315	528 784 716	7 377 401

Der Inhaber einer Kernanlage bzw. der Inhaber einer Transportbewilligung haftet unbegrenzt für Nuklearschäden. Zur Deckung der Risiken muss der Haftpflichtige bei der Privatassekuranz eine Versicherung abschliessen. Soweit Nuklearschäden die Deckung durch den privaten Versicherer überschreiten oder von ihr ausgeschlossen sind, versichert der Bund in Ergänzung zur Privatassekuranz den Haftpflichtigen bis zu einer Milliarde je Kernanlage oder im Transit, zuzüglich jeweils 10 Prozent für Zinsen und Verfahrenskosten. Der Bund tritt dabei als Versicherer auf und verlangt eine Prämie, die nach versicherungsrechtlichen Grundsätzen berechnet wird. Diese Beiträge werden dem Nuklearschadenfonds gutgeschrieben.

Verzinsung R.

Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18.3.1983 (SR 732.44). Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 5.12.1983 (SR 732.441).

FAMILIENAUSGLEICHSKASSE (FAK)

			Differenz
CHF	31.12.2020	31.12.2021	absolut
Total Aktiven	95 298 764	94 800 338	-498 427
Flüssige Mittel der Fonds	95 298 764	94 800 338	-498 427
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	_
Total Passiven	95 298 764	94 800 338	-498 427
Übrige Passiven	_	-	-
Eigenkapital	95 298 764	94 800 338	-498 427

Der Spezialfonds der Familienausgleichskasse (FAK) dient zur Finanzierung der Familienzulagen der Bundesverwaltung, der Eidg. Gerichte sowie der Bundesanstalten. Die Familienzulagen werden vom Arbeitgeber monatlich an den Arbeitnehmer geleistet. Die FAK deckt dabei die Leistungen des Arbeitgebers im Rahmen der Mindestbeiträge. Damit die FAK ihre Leistungen erbringen kann, entrichten ihr die Arbeitgeber einen monatlichen Beitrag. Zusätzlich wurde mit den Beiträgen der Arbeitgeber eine Schwankungsreserve aufgebaut, an welcher sich der Bund zu rund einem Drittel beteiligt. Weil der Arbeitgeber Bund keine direkte Verfügungsmacht über die Mittel hat (Art und Zeitpunkt der Mittelverwendung kann nicht beeinflusst werden), wird dieser Spezialfonds gemäss Art. 61 Abs. 2 FHV unter dem Fremdkapital bilanziert.

Verzinsung 7/10 R.

Bundesgesetz vom 24.3.2006 über die Familienzulagen (SR *836.2*). Verordnung vom 31.10.2007 über die Familienzulagen (SR *836.2*1).

UNTERSTÜTZUNGSFONDS FÜR DAS BUNDESPERSONAL

			Differenz
CHF	31.12.2020	31.12.2021	absolut
Total Aktiven	29 564 008	29 627 399	63 391
Flüssige Mittel der Fonds	29 344 250	29 344 250	0
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	219 758	283 149	63 391
Total Passiven	29 564 008	29 627 399	63 391
Übrige Passiven	1 200	-	-1 200
Eigenkapital	29 562 808	29 627 399	64 591

Der Unterstützungsfonds unterstützt Personen in Notlagen mit finanziellen Leistungen, wenn sie keine gesetzlichen oder vertraglichen Leistungen in Anspruch nehmen können oder diese nicht ausreichen. Die Kapitalgewinne, Zinserträge und die übrigen Erlöse aus dem Vermögen werden dem Unterstützungsfonds jährlich zur Verfügung gestellt.

Verzinsung R.

Verordnung vom 18.12.2002 über den Unterstützungsfonds für das Bundespersonal (SR 172.222.023). Reglement vom 29.10.2008.

RÄTZER-INVALIDENFONDS

CHE	31.12.2020	31.12.2021	Differenz
CHF	31.12.2020	31.12.2021	absolut
Total Aktiven	5 623 215	5 620 613	-2 602
Flüssige Mittel der Fonds	5 623 215	5 620 613	-2 602
Sachanlagen	_	_	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	5 623 215	5 620 613	-2 602
Übrige Passiven		-	-
Eigenkapital	5 623 215	5 620 613	-2 602

Der Fonds aus der Verlassenschaft des 1907 verstorbenen Albert Rätzer gebildet. Der Fonds darf nur für Ergänzungsunterstützungen an Soldaten, die im Krieg gegen einen äusseren Feind verwundet wurden, Verwendung finden.

Verzinsung R.

BRB vom 10.1.1908.

BERSET MÜLLER STIFTUNG

			Differenz
CHF	31.12.2020	31.12.2021	absolut
Total Aktiven	4 235 716	4 150 166	-85 550
Flüssige Mittel der Fonds	809 651	870 761	61 110
Sachanlagen	3 426 065	3 279 405	-146 660
Übrige Aktiven	-	_	-
Total Passiven	4 235 716	4 150 166	-85 550
Übrige Passiven	850	850	0
Eigenkapital	4 234 866	4 149 316	-85 550

Das Vermögen stammt aus einem Teil der Verlassenschaft der im Jahr 1898 verstorbenen Frau Witwe. Marie Berset geb. Müller von rmérod (Freiburg). Gemäss Testament wurde auf der Besitzung der Testatorin in Melchenbühl Bern ein Asyl für alte Lehrer und Lehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen sowie Lehrers- und Erzieherswitwen gegründet. Gemäss neuer Zweckbestimmung wird eine Heimstätte für behinderte Menschen betrieben, die hauptsächlich aufgrund psychischer Erkrankungen oder Suchtschädigungen auf eine Betreuung Dritter angewiesen sind.

Verzinsung R.

BRB vom 10.1.1902, 12.3.1934, 17.12.1948 und 12.8.1987.

ACHILLE ISELLA-FONDS

			Differenz
CHF	31.12.2020	31.12.2021	absolut
Total Aktiven	1 905 007	1 905 007	0
Flüssige Mittel der Fonds	1 905 007	1 905 007	0
Sachanlagen	-	-	_
Übrige Aktiven	-	-	_
Total Passiven	1 905 007	1 905 007	0
Übrige Passiven	_	-	_
Eigenkapital	1 905 007	1 905 007	0

Der am 29.11.1941 in Såo Paulo (Brasilien) verstorbene Achille Isella, ehemaliger Generalkonsul, hat gemäss letztwilliger Verfügung vom 22.5.1939 die Eidgenossenschaft als Erbin eingesetzt. Die Erträge des Fonds dienen zur Ausrichtung von Stipendien an würdige, qualifizierte Studierende schweizerischer Nationalität beiderlei Geschlechts. Die Hälfte der Stipendien ist jeweils an Tessiner Bürger auszurichten.

Verzinsung R.

BRB vom 1.6.1945, 20.6.1947 und 24.11.1961; Verwaltungsreglement vom 24.11.1961/22.11.1977.

SAMUEL-SCHINDLER-FONDS

			Differenz
CHF	31.12.2020	31.12.2021	absolut
Total Aktiven	3 567 883	3 544 616	-23 268
Flüssige Mittel der Fonds	3 567 883	3 544 616	-23 268
Sachanlagen	_	_	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	3 567 883	3 544 616	-23 268
Übrige Passiven	_	-	-
Eigenkapital	3 567 883	3 544 616	-23 268

Gebildet aus einer Schenkung der schweizerischen Familienstiftung «Samuel-Schindler-Fonds, Glarus» an die Schweizerische Eidgenossenschaft in Höhe von 3,67 Millionen. Die Schenkung wurde in erster Linie für die dem Bund entstandenen Baukosten für das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (SIR) verwendet. Der Restbetrag ist für die Anschaffung von Büchern für die Institutsbibliothek oder zur Förderung der rechtsvergleichenden Forschung (Stipendien oder Druckkostenbeiträge) zu verwenden.

Verzinsung R.

Schenkungsvertrag vom 13.2.1978.

STIFTUNG PROF. DR. EUGEN HUBER

			Differenz
CHF	31.12.2020	31.12.2021	absolut
Total Aktiven	1 228 292	1 207 704	-20 588
Flüssige Mittel der Fonds	997 586	997 586	0
Sachanlagen	-	-	_
Übrige Aktiven	230 706	210 117	-20 588
Total Passiven	1 228 292	1 207 704	-20 588
Übrige Passiven	=	-	-
Eigenkapital	1 228 292	1 207 704	-20 588

Errichtet im Jahre 1923. Die Erträge des Vermögens werden dem Staate Bern zur Verfügung gestellt und dienen der Finanzierung des Betriebs eines juristischen Seminars bei der Rechts-und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern.

Verzinsung R.

BRB vom 18./23.8.1923, 31.10.1924 und 27.6.1979.

Vereinbarung zwischen der Schweiz. Eidgenossenschaft und dem Staate Bern vom 24.7./7.8.1979.

ANTON CADONAU-FONDS

			Differenz
CHF	31.12.2020	31.12.2021	absolut
Total Aktiven	420 784	410 784	-10 000
Flüssige Mittel der Fonds	420 784	410 784	-10 000
Sachanlagen	-	_	-
Übrige Aktiven	-	_	-
Total Passiven	420 784	410 784	-10 000
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	420 784	410 784	-10 000

Gebildet durch eine Zuweisung von 300 000. Die Zinsen werden zur Unterstützung der vom Bund anerkannten Schweizerschulen im Ausland verwendet. Das Fondskapital selbst darf nur in ausserordentlichen Fällen und auf Grund eines besonderen Bundesratsbeschlusses angegriffen werden und auch dann nicht unter die ursprüngliche Summe sinken.

Verzinsung R.

Reglement vom 23.8.1947 für den Anton-Cadonau-Fonds (SR *418.3*). BRB vom 24.1.1930, BB vom 26.3.1947.

BIBLIOTHEKSFONDS DESAI

			Differenz
CHF	31.12.2020	31.12.2021	absolut
Total Aktiven	215 216	215 216	0
Flüssige Mittel der Fonds	215 216	215 216	0
Sachanlagen	-	-	_
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	215 216	215 216	0
Übrige Passiven		-	-
Eigenkapital	215 216	215 216	0

Vermächtnis der Witwe des im Jahre 1951 verstorbenen ersten indischen Gesandten in der Schweiz. Die Erträge dienen zur Anschaffung von auserlesenen neuen Publikationen. Vom Fondsvermögen ist ein Betrag von 10 000 als unantastbares Stammgut bezeichnet.

Verzinsung R.

BRB vom 10 4 1956

PROFESSOR STEIGER FONDS

			Differenz
CHF	31.12.2020	31.12.2021	absolut
Total Aktiven	177 109	173 956	-3 154
Flüssige Mittel der Fonds	177 109	173 956	-3 154
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	177 109	173 956	-3 154
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	177 109	173 956	-3 154

Der Professor-Steiger-Fonds wird aus den Autorenhonoraren gebildet, welche aus dem Verkauf von Professor Steigers Lehrschrift «Menschenorientierte Führung» an das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) resultieren. Dazu gehören sämtliche auch anderssprachige Exemplare, welche das VBS kauft. Der Fonds bezweckt die jährliche Ausrichtung von Preisen an Absolventinnen und Absolventen der Militärakademie an der ETH Zürich (MILAK) mit hervorragenden Leistungen sowie die damit anfallenden Kosten.

Verzinsung R.

Reglement vom 10.3.1992/1.1.2006.

HANS WALTER FONDS

			Differenz
CHF	31.12.2020	31.12.2021	absolut
Total Aktiven	25 617	3 990	-21 627
Flüssige Mittel der Fonds	25 617	3 990	-21 627
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	25 617	3 990	-21 627
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	25 617	3 990	-21 627

Legat von Hans Walter an den Schweizerischen Schriftstellerinnen-und Schriftsteller-Verband (SSV), von 100 000 mit dem Ziel, sein Werk zu fördern, zu verbreiten und zu veröffentlichen. Der SSV hat auf das Legat verzichtet und den grössten Teil dieses Betrages (92 000) an das Schweizerische Literaturarchiv (SLA) ausgerichtet.

Verzinsung R.

Vereinbarung NB/SSV vom 27.8.1996.

UNTERSTÜTZUNGSFONDS HUGO BACHMANN

			Differenz
CHF	31.12.2020	31.12.2021	absolut
Total Aktiven	5 719	5 719	0
Flüssige Mittel der Fonds		-	-
Sachanlagen	5 719	5 719	0
Übrige Aktiven	_	-	-
Total Passiven	5 719	5 719	0
Übrige Passiven		-	-
Eigenkapital	5 719	5 719	0

Gebildet durch eine Schenkung des im Jahr 1950 verstorbenen Auslandschweizers Hugo Bachmann zur Unterstützung notleidender Landsleute im Konsularbezirk Köln.

Verzinsung R.

BRB vom 25.5.1956 und 28.3.1977.

32 SPEZIALFONDS MIT SONDERRECHNUNG

321 BAHNINFRASTRUKTURFONDS (BIF)

ERFOLGSRECHNUNG

	R	VA	R		VA 2021
Mio. CHF	2020	2021	2021	absolut	%
Jahresergebnis	483	136	720	585	431,3
Operatives Ergebnis	548	186	771	585	314,7
Ertrag	5 169	4 925	5 392	467	9,5
Zweckgebundene Einnahmen	2 667	2 508	2 809	301	12,0
Mehrwertsteuer	640	658	681	23	3,5
Schwerverkehrsabgabe	999	812	1 051	239	29,4
Mineralölsteuer	258	289	278	-11	-3,7
Kantonsbeitrag	528	512	545	33	6,4
Direkte Bundessteuer	241	237	254	17	7,2
Einlagen aus dem allg. Bundeshaushalt	2 502	2 417	2 583	166	6,9
Aufwand	4 621	4 739	4 621	-118	-2,5
Betrieb	652	629	678	49	7,9
Vergütung Systemaufgaben	_	45	43	-2	-4,7
Forschung	0	4	1	-3	-83,3
Verwaltungsaufwand	5	5	4	0	-6,4
Wertberichtigung Darlehen	1 462	1 476	879	-597	-40,4
Wertberichtigung Investitionsbeiträge	2 501	2 580	3 015	435	16,9
Finanzergebnis	-65	-50	-50	0	0,0
Finanzertrag	2	0	0	0	-3,0
Finanzaufwand	67	50	50	0	0,0
Bevorschussungszinsen	66	50	50	0	0,0
Übriger Finanzaufwand	0	0	0	0	0,0

INVESTITIONSRECHNUNG

	R	VA	R		Δ VA 2021
Mio. CHF	2020	2021	2021	absolut	%
Saldo Investitionsrechnung	-3 940	-4 054	-3 891	163	-4,0
Investitionseinnahmen	140	5	12	7	144,2
Rückzahlung Darlehen	140	5	12	7	144,2
Investitionsausgaben	4 080	4 059	3 903	-156	-3,8
Substanzerhalt	3 000	3 198	2 965	-233	-7,3
Investitionsbeiträge	2 290	2 239	2 334	95	4,3
Bedingt rückzahlbare Darlehen	711	959	631	-328	-34,2
Ausbau	1 080	861	938	77	8,9
Investitionsbeiträge	214	344	682	338	98,2
Bedingt rückzahlbare Darlehen	866	517	255	-261	-50,6
Rückzahlbare Darlehen	_	-	-	-	_

BILANZ

			Δ	2020-21
Mio. CHF	31.12.2020	31.12.2021	absolut	%
Aktiven	965	900	-65	-6,8
Umlaufvermögen	960	900	-60	-6,3
Forderungen Bund	954	895	-59	-6,2
Aktive Rechnungsabgrenzung	2	-	-2	-100,0
Rückzahlbare Darlehen	5	5	0	4,3
Anlagevermögen	5	-	-5	-100,0
Rückzahlbare Darlehen	5	-	-5	-100,0
Bedingt rückzahlbare Darlehen	29 325	30 205	879	3,0
Wertberichtigung Darlehen	-29 325	-30 205	-879	3,0
Passiven	965	900	-65	-6,8
Kurzfristiges Fremdkapital	815	911	96	11,8
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	28	50	22	77,1
Passive Rechnungsabgrenzung	138	88	-49	-35,8
Rückzahlbare Darlehen Bund	5	5	0	0,0
Bevorschussung Bund	644	768	124	19,2
Langfristiges Fremdkapital	6 691	5 809	-882	-13,2
Rückzahlbare Darlehen Bund	5	-	-5	-100,0
Bevorschussung Bund	6 686	5 809	-877	-13,1
Eigenkapital	-6 541	-5 820	720	-11,0
Altrechtlicher Verlustvortrag	-7 324	-7 324	0	0,0
Gewinnreserve	783	1 503	720	92,0

RECHTSGRUNDLAGE, STRUKTUR UND KOMPETENZEN

Artikel 87a Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) hält fest, dass die Eisenbahninfrastruktur über einen Fonds finanziert wird, und er definiert die dem Fonds zugewiesenen Mittel. Weitere, temporäre Finanzierungsquellen sind in Artikel 196 Ziffer 3 Absatz 2 sowie Ziffer 14 Absatz 4 BV genannt. Die Funktionsweise und die Verfahren des BIF sind im Bundesgesetz über den Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (BIFG; SR 742.140) festgelegt.

Der BIF hat die Form eines rechtlich unselbständigen Fonds mit eigener Rechnung. Er besteht aus einer Erfolgsrechnung, einer Investitionsrechnung und einer Bilanz.

In der Erfolgsrechnung werden mindestens die Einlagen in Form von zweckgebundenen Einnahmen, die Einlagen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt sowie die Aktivzinsen auf den Darlehen als Ertrag ausgewiesen. Der Aufwand setzt sich mindestens aus den Entnahmen für den Betrieb, den Passivzinsen auf den Verpflichtungen und aus den Abschreibungen von Aktiven zusammen.

Die Investitionsrechnung weist als Einnahmen die Rückzahlung von Darlehen aus und als Ausgaben die Gewährung von variabel verzinslichen, bedingt rückzahlbaren Darlehen und rückzahlbaren Darlehen sowie die Investitionsbeiträge (A-fonds-perdu-Beiträge für die nicht-aktivierungsfähigen Ausgaben, wie z.B. für den Tunnelausbruch) an die Erneuerung und Modernisierung («Substanzerhalt») und an den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur.

Die Bilanz umfasst alle Aktiven und Verpflichtungen des BIF.

Der Bundesrat legt die Höhe der vorgesehenen Finanzmittel fest, die dem BIF zugewiesen werden (Art. 3 Abs. 1 BIFG). Zudem bringt er der Bundesversammlung die Finanzplanung des Fonds zusammen mit dem Voranschlag (Art. 8 Abs. 2 BIFG) zur Kenntnis. Die Bundesversammlung legt gleichzeitig mit dem jährlichen Voranschlag in einem einfachen Bundesbeschluss die Mittel fest, welche dem BIF für den Betrieb und Substanzerhalt, den Ausbau und die Forschungsaufträge entnommen werden (Art. 4 Abs. 1 BIFG). Die Bundesversammlung genehmigt schliesslich die Rechnung des BIF (Art. 8 Abs. 1, BIFG).

FUNKTIONSWEISE DES FONDS UND GRUNDZÜGE DER BAHNINFRASTRUKTURFINANZIERUNG

Die Finanzierung von Betrieb und Unterhalt («Betrieb»), Erneuerung bzw. Modernisierung («Substanzerhalt») sowie des weiteren Ausbaus der Eisenbahninfrastruktur erfolgt aus- schliesslich über den BIF. Der BIF hat auch die Schulden (kumulierte Bevorschussung) des FinöV-Fonds per Ende 2015 übernommen. Für die Verzinsung und vollständige Tilgung der FinöV-Schulden hat der BIF spätestens ab dem 1.1.2019 50 Prozent der zweckgebundenen Einlagen aus der LSVA sowie die Mineralölsteuermittel einzusetzen (Art. 11 BIFG). Über die Bevorschussung hinaus darf sich der BIF grundsätzlich nicht verschulden. Mit dem Stabilisierungsprogramm 2017–2019 wurde das BIFG zur Abfederung der Sparmassnahmen jedoch angepasst, damit sich der BIF bis Ende 2021 bis zu einem Betrag von 150 Millionen zusätzlich verschulden darf. Er bildet ab 2021 eine angemessene Reserve, um Schwankungen bei den Einlagen auffangen zu können (Art. 7, BIFG).

Zur Finanzierung seiner Aufgaben werden dem BIF folgende Mittel dauerhaft zugewiesen (Art. 87a Abs. 2 und 3 BV; Art. 57 Abs. 1, EBG):

- höchstens zwei Drittel des Reinertrags der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA);
- ein Mehrwertsteuer-Promille;
- 2 Prozent der Einnahmen aus der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen;
- 2300 Millionen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt, die der Entwicklung des realen Bruttoinlandprodukts und der Teuerung (Bahnbau-Teuerungsindex) angepasst werden und
- Kantonsbeiträge in der Höhe von 500 Millionen (ab 2019 indexiert).

Darüber hinaus werden dem BIF folgende Mittel befristet zugewiesen (Art. 196. Ziff. 3 Abs. 2 und Ziff. 14 Abs. 4 BV):

- ein zusätzliches Mehrwertsteuer-Promille (ab 2018 bis längstens 2030);
- neun Prozent des Reinertrages der zweckgebundenen Mineralölsteuer (bis zur vollständigen Rückzahlung der Bevorschussung), maximal jedoch 310 Millionen zum Preisstand 2014.

Die Entnahmen aus dem BIF haben nach Artikel 4 Absatz 2 BIFG vorrangig den Bedarf für Betrieb und Substanzerhalt der Eisenbahninfrastruktur sicherzustellen. Für diese Entnahmen bewilligt die Bundesversammlung alle vier Jahre einen Zahlungsrahmen. In darauf abgestimmten vierjährigen Leistungsvereinbarungen werden die zu erreichenden Ziele und die dafür vom Bund an die 37 Eisenbahnunternehmen gewährten Mittel verbindlich festgelegt. Zum Ausgleich der – gemäss ihrer Mittelfristplanung – nicht gedeckten Kosten aus Betrieb und Unterhalt erhalten die Unternehmen jährlich Abgeltungen. Weil die erforderlichen Erneuerungsinvestitionen i.d.R. nicht vollumfänglich aus Abschreibungen und den verfügbaren Liquiditätsreserven finanziert werden können, werden über die Leistungsvereinbarungen auch zinslose, bedingt rückzahlbare Darlehen ausgerichtet (Art. 51b EBG, SR 742.101). Ab 2016 werden die bisher von Bund und Kantonen gemeinsam finanzierten Kosten für Betrieb und Substanzerhalt der Privatbahnen vollumfänglich aus dem BIF finanziert, im Gegenzug leisten die Kantone einen Pauschalbeitrag an den BIF.

Die Massnahmen zum Ausbau der Eisenbahninfrastruktur werden durch die Bundesversammlung beschlossen (Art. 48c EBG). Im Rahmen seiner finanziellen Steuerung bewilligt das Parlament die auf die jeweiligen Ausbauschritte abgestimmten notwendigen Verpflichtungskredite. Der Bundesrat legt der Bundesversammlung alle vier Jahre einen Bericht zum Stand des Ausbaus vor (Art. 48b EBG). Die Finanzierung der Ausbaumassnahmen erfolgt in Form von zinslosen, bedingt rückzahlbaren Darlehen für aktivierbare Investitionen und in Form von A-fonds-perdu-Beiträgen (Investitionsbeiträge) für nicht-aktivierbare Investitionen.

322 NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSVERKEHRSFONDS (NAF)

ERFOLGSRECHNUNG

	R	VA	R		Δ VA 2021
Mio. CHF	2020	2021	2021	absolut	%
Jahresergebnis	-	-	-	-	
Ertrag	2 795	2 969	2 850	-119	-4,0
Zweckgebundene Einnahmen	2 591	2 936	2 790	-145	-4,9
Mineralölsteuerzuschlag	1 635	1 832	1 761	-71	-3,9
Mineralölsteuer	175	202	193	-9	-4,7
Automobilsteuer	331	372	310	-62	-16,7
Nationalstrassenabgabe	310	362	321	-41	-11,3
Ertrag CO ₂ -Sanktionen Personenwagen	80	107	145	39	36,4
Kompensationsbeitrag Kantone NEB	60	60	60	0	0,0
Einnahmen Drittmittel und übrige Erträge	57	34	59	26	76,3
Temporäre Einlage aus der Bundesrechnung	148	_	-	_	_
Aufwand	2 795	2 969	2 850	-119	-4,0
Nationalstrassen	2 539	2 576	2 673	97	3,8
Betrieb	402	439	425	-14	-3,3
Nicht aktivierungsfähige Ausgaben	186	124	167	43	34,9
Reservierte Mittel für Nationalstrassenbau	1 951	2 014	2 082	68	3,4
Agglomerationsverkehr	256	393	177	-216	-55,0
Wertberichtigung Investitionsbeiträge	218	393	110	-283	-72,0
Wertberichtigung bedingt rückzahlbare Darlehen	38	-	67	67	_

INVESTITIONSRECHNUNG

Mio. CHF	R 2020	VA	R 2021	Δ absolut	VA 2021
Saldo Investitionsausgaben	2020	2021	2021	-624	-22,8
			-		
Nationalstrassen	1 795	2 347	1 940	-408	-17,4
Ausbau und Unterhalt	1 503	1 735	1 520	-215	-12,4
Netzfertigstellung	125	237	145	-92	-38,7
Grössere Vorhaben	54	156	119	-37	-23,8
Kapazitätserweiterung	15	128	49	-79	-62,0
Engpassbeseitigung	97	92	108	16	16,9
Agglomerationsverkehr	256	393	177	-216	-55,1
Investitionsbeiträge	219	393	109	-284	-72,2
Darlehen	37	-	67	67	-

BILANZ

			L	2020-21
Mio. CHF	31.12.2020	31.12.2021	absolut	%
Aktiven	4 092	4 236	145	3,5
Umlaufvermögen	4 092	4 236	145	3,5
Flüssige Mittel	0	-	0	-100,0
Forderungen Bund	4 072	4 213	141	3,5
Forderungen Dritte/Aktive Rechnungsabgrenzung	19	23	4	18,2
Anlagevermögen	_	-	-	_
Nationalstrassen im Bau	8 162	9 192	1 030	12,6
Wertberichtigung Nationalstrassen im Bau	-8 162	-9 192	-1 030	12,6
Bedingt rückzahlbare Darlehen	1 564	953	-611	-39,1
Wertberichtigung bedingt rückzahlbare Darlehen	-1 564	-953	611	-39,1
Passiven	4 092	4 236	145	3,5
Kurzfristiges Fremdkapital	473	473	-1	-0,1
Verbindlichkeiten Dritte	4	3	-1	-33,7
Passive Rechnungsabgrenzung	448	440	-8	-1,8
Garantierückbehalte	21	30	9	43,0
Langfristiges Fremdkapital	3 618	3 764	145	4,0
Reservierte Mittel für Nationalstrassenbau	3 564	3 707	142	4,0
Garantierückbehalte	54	57	3	5,4
Eigenkapital	_	-	_	_
Jahresergebnis	-	-	-	

RECHTSGRUNDLAGEN

Mit einer Revision von Artikel 86, Absätze 1 und 2 der Bundesverfassung wurde die Grundlage für den NAF geschaffen (Inkraftsetzung per 1.1.2018). Im Bundesgesetz über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13) werden die Einzelheiten geregelt. Ab 2021 werden zudem 400 km kantonaler Strassen neu in das Nationalstrassennetz aufgenommen.

Der NAF hat die Form eines rechtlich unselbständigen Fonds mit eigener Rechnung. Er verfügt über eine Erfolgsrechnung, eine Investitionsrechnung und eine Bilanz.

FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Aus dem NAF werden alle Aufgaben des Bundes im Zusammenhang mit den Nationalstrassen und die Bundesbeiträge an die Infrastrukturen des Agglomerationsverkehrs finanziert.

Die Entnahmen aus dem NAF für die Nationalstrassen haben nach Artikel 5 Absatz 2 NAFG vorrangig den Bedarf für deren Betrieb und Unterhalt sicherzustellen. Für diese Entnahmen bewilligt die Bundesversammlung alle vier Jahre einen Zahlungsrahmen (erstmals 2019).

Die Massnahmen zum Ausbau der Nationalstrassen sowie die Investitionsbeiträge des Bundes an den Agglomerationsverkehr werden durch die Bundesversammlung beschlossen. Im Rahmen seiner finanziellen Steuerung bewilligt das Parlament für diese Aufgaben die notwendigen Verpflichtungskredite.

Der Bundesrat legt der Bundesversammlung alle vier Jahre einen Bericht zum Zustand und zur Umsetzung der Ausbauschritte des Nationalstrassennetzes sowie zum Stand der Umsetzung der Massnahmen im Agglomerationsverkehr vor (Art. 8 NAFG).

ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL

4 ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL

41 RADIO- UND FERNSEHABGABE

No. 605	74 / 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	74 40 000	Differenz
Mio. CHF	31.12.2020	31.12.2021	absolut
Radio- und Fernsehabgabe, Stand 1.1.	303	480	177
Einnahmen	1 439	1 399	-40
Haushaltsabgabe	1 256	1 065	-191
Haushaltsabgabe (Ausgleich der Mindereinnahmen infolge	-	186	186
der pauschalen Vergütung - Rückerstattung MWSt)			
Unternehmensabgabe	181	149	-32
Übrige Einnahmen Systemwechsel	2		-2
Ausgaben	1 262	1 378	116
SRG; Anteil 2020, resp. 2021	1 200	1 250	50
SRG; Vorausbelastung Januar 2020	-100	_	100
Regionale Radio- und Fernsehveranstalter	81	81	-
Förderung neuer Verbreitungstechnologien	11	6	-5
Unterstützung der Stiftung Nutzungsforschung	3	2	-1
Digitalisierung Radio / Fernsehen	8	6	-2
Aufsichtskosten BAKOM	4	4	C
E-Medien COVID-19 Übergangsmassnahmen	30	-5	-35
Keystone SDA Covid-19 Übergangsmassnahmen	6	4	-2
E-Medien COVID-19-Gesetz Massnahmen	_	16	16
Übrige Ausgaben	19	15	-4
Jahresergebnis	177	21	-156
Radio- und Fernsehabgabe, Stand 31.12.	480	501	21
davon unter zweckgebundene Mittel im Fremdkapital bilanziert	448	471	22
Liquiditätsbestand aus der Abgabe für Radio und Fernsehen	415	438	23
Abgabenanteil für regionale Radio- und Fernsehveranstalter	25	27	2
Unterstützung der Stiftung Nutzungsforschung	3	4	1
Übrige Zweckgebundene Mittel im Fremdkapital	5	2	-4
davon unter zweckgebundene Mittel im Eigenkapital bilanziert	32	30	-2
Digitalisierung Radio/Fernsehen (Veranstalter mit Abgabeanteil)	9	3	-2 -6
Förderung neuer Verbreitungsechnologien	6	4	-2
Unterstützung Aus- und Weiterbildung (Veranstalter mit	6	4	-1
Abgabeanteil)	· ·		_
E-Medien COVID-19 Übergangsmassnahmen	_	5	5
Keystone SDA Covid-19 Übergangsmassnahmen	4	_	-4
E-Medien COVID-19-Gesetz Massnahmen	_	4	
Übrige Zweckgebundene Mittel im Eigenkapital	7	9	1

Aus dem Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen werden Leistungen der SRG, der regionalen Radio- und Fernsehveranstalter sowie weitere, damit in Zusammenhang stehende Aufgaben finanziert.

Am 31.12.2018 fand der Systemwechsel vom Empfangsgebührensystem zum System der Abgabe für Radio und Fernsehen statt. Seit dem 1.1.2019 wird die Haushaltabgabe von der Serafe AG und die Unternehmensabgabe von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) erhoben.

Die Tarifstruktur für die Unternehmensabgabe wurde ab 2021 vom Bundesrat verfeinert, so dass 93 Prozent der abgabepflichtigen Unternehmen im 2021 eine tiefere Unternehmensabgabe entrichtet haben als im 2020.

Der Kreis der von der Abgabe Begünstigten definiert der Artikel 68a des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG). Die Abgabenanteile für die Begünstigten werden je Verwendungszweck vom Bundesrat bestimmt. Die SRG SSR als Hauptbegünstigte erhält jährlich 1,25 Milliarden (bis Ende 2020 1.2 Milliarden, um 50 Millionen ab 2021 erhöht) und die regionalen Veranstalter 81 Millionen.

Die Erhebung der Haushaltabgabe erfolgt mittels einer Jahresrechnung in zwölf monatlichen Abrechnungsgruppen. Diese Staffelung führt zu Vorauszahlungen, was regelmässig Liquiditätsbestände zur Folge hat. Diese Mittel werden jeweils im Folgejahr für den vorgesehenen Zweck eingesetzt.

Am 15.1.2021 trat das Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den ehemaligen Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen in Kraft. Damit wurde die in den Jahren 2010 bis 2015 zu Unrecht bezahlte Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren zurückerstattet. Jeder Haushalt erhielt gemäss dem Gesetz eine Pauschale von 50 Franken. Unternehmen könnten die Rückerstattung mittels Onlineformular beim BAKOM beantragen. Die geleisteten Rückerstattungen im Umfang von 186 Mio. betreffen die vorliegende Rechnung der «Radio- und Fernsehabgabe» nicht. Sie wurde über die Bundesrechnung (BAKOM) abgewickelt.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie, beschloss der Bundesrat im Jahr 2020 eine Übergangsmassnahme für elektronische Medien im Umfang von 30 Millionen. Die endgültigen Beiträge hängen vom Jahresergebnis ab. Geht daraus hervor, dass ein Gewinn erzielt wurde, so werden die Beiträge im Umfang des Gewinns gekürzt, und sind zurückzuzahlen. Bis Ende 2021 wurden bereits 5 Millionen zurückerstattet. Die Prüfung wird fortgesetzt.

Aufgrund der andauernden Covid-19-Pandemie, sah das Covid-19-Gesetz für 2021 eine zusätzliche Unterstützungsmassnahme für elektronische Medien im Umfang von 20 Millionen vor. Die Berechnung der Unterstützung basiert auf der Grundlage des nachgewiesenen Rückgangs der Einnahmen aus Werbung und Sponsoring zwischen 2019 und 2021. Im Jahr 2021 wurden 16 Millionen als Vorauszahlungen getätigt. Die Schlussabrechnungen erfolgen im 2022.

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24.3.2006 (RTVG, SR 784.40), Radio und Fernsehverordnung vom 9.3.2007 (RTVV, SR 784.401),

Bundesratsbeschlüsse vom 18.10.2017 und 16.4.2020,

Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen (SR 784.41),

Verordnung über Übergangsmassnahmen zugunsten der elektronischen Medien im Zusammenhang mit dem Coronavirus vom 20.5.2020 (Covid-19 Verordnung elektronische Medien, SR 784.402) sowie

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz, SR 818.102).

